

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans
„Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans
Windenergie“ der Gemeinde Senden

Verfahrensstand: Zweite Erneute öffentliche Auslegung
Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

bearbeitet für: Gemeinde Senden
Fachbereich Planen, Bauen & Umwelt

Münsterstr. 30
48308 Senden

bearbeitet von: öKon GmbH

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

07. Juni 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten.....	7
4.1	Baubedingte Wirkungen	8
4.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	8
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen	8
5	Windenergieempfindliche Arten.....	9
6	Datenrecherche	12
6.1	Schwerpunktvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten.....	12
6.2	EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000).....	12
6.3	Naturschutzgebiete	13
6.4	Biotopkatasterflächen.....	13
6.5	Messtischblattquadranten.....	15
6.6	Daten öffentlicher Stellen	16
6.7	Eigene Kartierungen	20
7	Artenschutzrechtliche Bewertung	20
7.1	Abschichtung der anlage- und betriebsbedingt prüfrelevanten Arten.....	20
7.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte ..	24
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	34
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	34
10	Artenschutzrechtliche Protokolle	35
11	Literatur	35
12	Anhang I - Übersicht geplanter WEB im Einflussbereich besiedelter Messtischblattquadranten.....	38

Anhang II

Karte 1 Ergebnis Datenabfrage WEA-empfindlicher Arten

(1:75.000)



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage der WEB im Gemeindegebiet Senden4

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: geplante WEB4

Tab. 2: Definitionen geschützter Artgruppen7

Tab. 3: WEA-empfindliche Arten nach Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017)10

Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen Arten in benachbarten FFH- und VS-Gebieten12

Tab. 5: Angaben zu planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten13

Tab. 6: Angaben zu WEA-empfindlichen Arten aus dem Biotopkataster.....14

Tab. 7: WEA-empfindliche Arten der abgefragten Messtischblattquadranten15

Tab. 8: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung21

Tab. 9: Ergebnis nach überschlägiger Abschichtung24

Tab. 10: Übersicht WEB im Einflussbereich besiedelter Messtischblattquadranten (WEA-empfindliche Arten)38

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Senden beabsichtigt im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans die „Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ und die Ausweisung von Windeignungsbereichen (WEB).

Aufgrund eingegangener Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach dem Beteiligungsverfahren Änderungen an der Flächenkulisse vorgenommen worden. Die Änderungen führten zur Notwendigkeit, den Artenschutzfachbeitrag anzupassen und zu ergänzen.

Tab. 1: geplante WEB

WEB	(Teil-)Fläche (ha)	Fläche (ha)
1 1a	8,14	25,82
1 1b	17,68	
2	15,56	15,56
4 4a	3,95	13,62
4 4b	9,67	
5 5a	3,86	14,08
5 5b	4,03	
5 5c	3,15	
5 5d	3,04	
7	7,30	7,30
8	28,53	28,53
9	7,30	7,30
10	3,08	3,08
11	4,58	4,58
13 13a	6,06	22,74
13 13b	3,82	
13 13c	12,86	
14 14a	6,86	36,80
14 14b	1,99	
14 14c	27,95	
15	9,66	9,66
16	5,12	5,12
17	5,27	5,27
18	18,49	18,49
19 19a	7,65	25,80
19 19b	18,15	
Gesamt		243,75

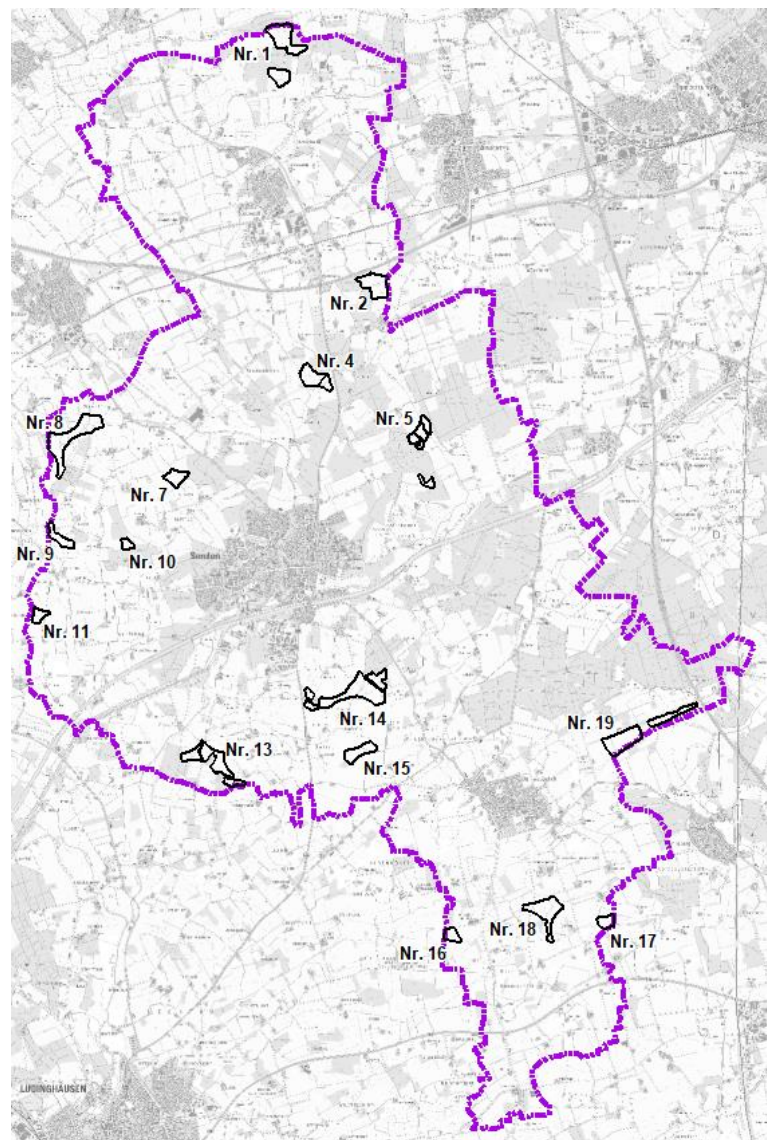


Abb. 1: Lage der WEB im Gemeindegebiet Senden

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob der Ausweisung der betrachteten Windeignungsbereiche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Das am 03. Dezember 2018 (öKON 2018) erstellte Artenschutzgutachten wird im vorliegenden Dokument überarbeitet und durch das Vorliegende ersetzt.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) hat gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) einen Leitfaden erstellt, der einen Rahmen für die Durchführung von Artenschutzprüfungen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) vorgibt (MULNV NRW 2017). Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorrecherche berücksichtigt diese Vorgaben.

„Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen wird empfohlen, die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung der Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Es bedarf im Bauleitplanverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden (OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015, 10 D 82/13.NE, OVG Münster 2 B 999/15.NE vom 09.05.2016). Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung daher nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008, 12 KN 12/07).“ (MULNV NRW 2017).

Aufgrund des großen Betrachtungsraums sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermäuse möglich. Detaillierte Bestandserfassungen zu dieser Artgruppe sind auf dieser Ebene daher auch nicht erforderlich, zumal artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltzeiten gelöst werden (MULNV NRW 2017). Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse erfolgt daher abschließend auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren. Da auch mögliche baubedingte Konflikte mangels konkreter, standortbezogener Planung auf nachgelagerter Ebene betrachtet werden, fokussiert die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung auf mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte mit den im Leitfaden benannten WEA-empfindlichen Vogelarten. Recherche- und Abfrageergebnisse zu Fledermäusen werden vor allem nachrichtlich mitgeführt.

Die Betrachtung anderer planungsrelevanter Artgruppen / Arten wird mangels konkreter Anlagenstandorte und -typen auf die nächste Ebene verlagert.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS RL und Anhang IV, FFH RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schadigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. nächste Seite).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Jeder einzelne Windeignungsbereich bedingt ein eigenes Untersuchungsgebiet (UG), dessen Größe von den zu betrachtenden Tierarten abhängig ist. Der jeweilige Untersuchungsradius vom Mastmittelpunkt der geplanten WEA ist in Anhang II des Artenschutz-Leitfadens (MULNV NRW 2017) für jede WEA-empfindliche Art definiert. Bei Windenergieplanungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung richtet sich das jeweilige UG nach den Außengrenzen der betrachteten WEB. Im Folgenden wird die jeweilige Untersuchungsgebietsgröße mit einer tiefgestellten Meterangabe bezeichnet (z.B. UG_{1.000} = Untersuchungsradius von 1.000 m um die betrachteten WEB).

Innerhalb der UG werden auf Basis der bekannten Daten möglicherweise entstehende bau-, anlage- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt.

Hierzu wurde im Vorfeld eine Recherche innerhalb des maximalen Einwirkungsbereichs von 4.000 m auf WEA-empfindliche Arten durchgeführt¹.

Der zu betrachtende Raum (UG_{4.000}) entspricht dem Gemeindegebiet von Senden, ergänzt durch angrenzende Bereiche der Kreise Coesfeld und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster.

¹ Nur im Fall einer räumlichen Nähe zu dem einzigen Seeadler-Vorkommen in NRW am Niederrhein würde sich der Untersuchungsradius auf 6.000 m erhöhen.



Die Gesamtgröße des Rechercheraums beträgt ~400 km². Teilbereiche der Städte und Gemeinden Senden, Münster, Drensteinfurt, Ascheberg, Nordkirchen, Lüdinghausen, Dülmen, Nottuln und Havixbeck sind darin enthalten.

Reliktisch ist im UG_{4.000} noch die „Münsterländische Parklandschaft“ mit kleineren Waldparzellen, Hecken, Gebüsch, Gehölzstreifen an Bächen und Gräben sowie Baumgruppen an den verstreut liegenden Höfen der Landschaft erhalten und stellenweise prägend. Mit Ausnahme der wellig-hügeligen Landschaft im Bereich der Stever- und Baumberge zwischen Havixbeck und Nottuln ist das Gelände im Wesentlichen flach. Die geplanten WEB liegen verteilt im Gemeindegebiet Senden und befinden sich im Flachland in Geländehöhen von ~67-78 m ü.NN.

4 Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten

Von Windparkplanungen können baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Konflikte ausgehen.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Grundsätzlich gilt es, ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für alle geschützten und planungsrelevanten Arten zu vermeiden.

Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) die dort als windenergieempfindlich eingestufte Arten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Arten werden im Leitfaden explizit genannt. Es handelt sich um Vogel- und Fledermausarten, die aufgrund ihrer Lebensweise in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind oder durch Störwirkungen der WEA aus ihrem Lebensraum bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gedrängt werden können. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes der Arten sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen umfangreicher als für nicht WEA-empfindliche Arten.

Bei der Analyse und Bewertung der baubedingten Auswirkungen sind neben den WEA-empfindlichen Arten auch andere Arten / Artgruppen zu berücksichtigen. Eine Betrachtung von baubedingten Wirkungen ist allerdings erst dann möglich, wenn eine konkrete Planung vorliegt und die Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Vorliegend ist dies nicht der Fall, so dass die Betrachtung der baubedingten Auswirkungen final auf der nachgelagerten Ebene der ASP (Stufe II) bei der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bewältigt werden müssen.

Tab. 2: Definitionen geschützter Artgruppen

Artgruppe	Erläuterung	Beispiele
Geschützte Arten nach BNatSchG	Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	z.B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien und Reptilien, alle Fledermausarten, einige Säugetiere, Insekten, Weichtiere und Pflanzen
Planungsrelevante Arten nach KIEL (2015)	Auswahl von nach BNatSchG geschützten Arten (Vogelarten nach Anhang I VS-RL, FFH-Anhang IV Arten, Wirbeltiere mit Kat. 1-3 der Roten Liste für NRW)	z.B. alle Greifvögel und Eulen, alle Fledermäuse, Biber, Fischotter, Kammmolch, Laubfrosch, Nachtkerzenschwärmer, Frauenschuh, u.a.
WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)	Auswahl von Vogel- und Fledermausarten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und	z.B. Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie



	Genehmigung von WEA in NRW“ definiert sind	Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus
--	--	---

4.1 Baubedingte Wirkungen

Zum Bau von Windenergieanlagen gehört neben der Räumung des Baufeldes, dem Bau der Fundamente und der Installation auch der Ausbau von Straßen und Zuwegungen. Temporär werden Flächen als Stellplatz für Kräne und andere Baugeräte benötigt. Während der Bauphase wird es zu Störungen durch Präsenz und Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie durch Lärm und Staubentwicklung kommen.

Wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) von Vögeln durchgeführt werden, kann es zur störungsbedingten Aufgabe einer bereits begonnenen Brut kommen. Insbesondere bei einem Beginn der Bauarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Aufgabe einer begonnenen Brut und somit der Verlust der Jungvögel. Grundsätzlich können die Bauarbeiten für die Errichtung der WEA auch rastende Wintergäste vertreiben oder ein Meideverhalten für einige Vogelarten verursachen.

Mögliche **bau**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- Zerstörung von Nestern, Gelegen, Wochenstuben, Überwinterungshabitaten
- störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten (z.B. Kiebitz, Greifvögel, Eulen, Fledermäuse)
- störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) besonders und streng geschützter Arten
- populationsrelevante Störung von rastenden, streng geschützten Arten

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

WEA sind Bauwerke mit beweglichen Elementen, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnten die einzelnen Vogel- und Fledermausarten kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. Neben dem möglicherweise für ansässige Brutvögel und ortsansässige wie ziehende Fledermäuse erhöhten Kollisionsrisiko ist auch eine mögliche Lebensraumentwertung zu berücksichtigen. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

Für Zug- und Rastvögel kann das Meideverhalten zu einer Einengung oder zum Verlust bedeutender Rastgebiete führen. Darüber hinaus können Vögel im Zuggeschehen zu erheblichen seitlichen oder vertikal ausgerichteten Ausweichreaktionen gezwungen werden.

Mögliche **anlage**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Kollisionsrisiko mit Masten und Rotorblättern
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen
- Lebensraumverlust durch erforderlichen Ausbau des Wegenetzes
- ggf. indirekte Wirkungen (Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen durch Anlage von Strukturen im Acker, etc.).

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Weißstorch) sowie Segler in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko an einer WEA zu verunglücken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht bei einer Installation von WEA in Horstnähe, wo Balz- und Revierverteidigungsflüge in großer Höhe unternommen werden sowie in häufig genutzten Flugkorridoren, z.B. Anflugschneisen zum Horstplatz und zu Nahrungsflächen.

Fledermäuse können den Mast der WEA als Leitstruktur nutzen und laufen Gefahr von Rotoren geschlagen zu werden oder durch den Unterdruck der sie verfehlenden Rotoren ein tödliches

Barotrauma zu erleiden. Ebenso kann ein Windpark für durchziehende, nicht mit dem Gebiet vertraute Fledermausarten, eine erhöhte Gefahr bedeuten.

Die zentrale Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert, dass Vögel und Fledermäuse aller Arten an WEA verunglücken können. Es häufen sich aber Totfunde insbesondere der großen Vogelarten (vgl. DÜRR 2021). Obwohl die Daten der Zentralen Fundkartei nur einen sehr geringen Teil der Zahl der tatsächlich geschlagenen Individuen widerspiegeln, können anhand der absoluten Populationsgröße in einem Gebiet und der Zahl der gefundenen Schlagopfer Tendenzen abgeleitet werden. So entsteht durch die dokumentierte Schlaghäufigkeit und der Populationsgröße die Einstufung bestimmter Arten als besonders „windenergiesensible Arten“.

Neuere Erkenntnisse aus der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) stützen die Annahme einer potenziellen Betroffenheit aller Arten. Dabei traten Schlagopfer großer, ziehender Arten (z.B. Gänse und Kraniche) proportional seltener auf als Schlagopfer von Nahrung suchenden Greifvögeln. Zumindest für die Arten Mäusebussard und Rotmilan kann die Studie die Schlagopferzahlen modellieren und belegt eine teilweise populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten. Andere Arten, wie z.B. Ringeltaube und Stockente, werden wesentlich häufiger als die zuvor genannten von Rotoren erfasst; aber für diese Arten, sowie auch für durchziehende nordische Singvögel, konnte die Studie keine populationsrelevanten Auswirkungen der Kollisionen belegen (GRÜNKORN et al. 2016).

Nach Interpretation des LANUV NRW liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage und trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Kollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen (MULNV NRW 2017). Vor allem bei seltenen Arten und Populationen mit geringen Individuenzahlen kann auch die Gefährdung von Einzeltieren einen artenschutzrechtlichen Konflikt bedeuten.

Über das Schlagrisiko hinaus wird für in der Nähe von WEA brütende Vögel, vor allem bei Offenlandarten, ein verringerter Bruterfolg vermutet. Als Ursache des verringerten Bruterfolgs wäre die Zunahme von Störungen durch Wartungsarbeiten, Spaziergänger und Neugierige zu nennen.

Der Einfluss der permanenten Geräuschkulisse führt möglicherweise dazu, dass sich nähernde Räuber nicht mehr wahrgenommen werden. Außerdem können Geräusche geeignet sein, Balzrufe zu überdecken und somit zur Entwertung von Revieren führen (vgl. GARNIEL et al. 2007). Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Ein solches Verhalten kann sich als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Mögliche **betriebs**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Schlagrisiko
- Lebensraumwertung durch z.B. Lärm, Schlagschatten der Rotorblätter, Leuchtfeuer, Störungen (Wartungsarbeiten)

5 Windenergieempfindliche Arten

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse der Beeinträchtigung von Vögeln durch WEA hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2014) Abstandsempfehlungen für die Installation von WEA zu „avifaunistisch bedeutsamen Gebieten“ und auch zu Brutplätzen ausgewählter Arten angegeben („Helgoländer Papier“). Die Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ wurden zum Teil in dem für Nordrhein-Westfalen gültigen Leitlinien und Regelwerken, wie dem Windenergieerlass (MWIDE, MULNV & MHKGB NRW 2018) und dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MULNV NRW 2017) für die Untersuchungsabgrenzung berücksichtigt.

Nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) werden eine Reihe von Arten als durch WEA überdurchschnittlich gefährdet („WEA-empfindlich“) definiert. Der Leitfaden stellt klar, dass nicht die Abstandsempfehlungen des „Helgoländer Papiers“ in NRW gelten, sondern die im Leitfaden genannten Arten und Abstände.

Die Einstufung einer Art als „WEA-empfindlich“ orientiert sich an Fachkenntnissen über Kollisionen, Meideverhalten und Störungen aber auch am Erhaltungszustand der Arten in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen. Bei der Installation von WEA in der Nähe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann das Tötungs- oder Störungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

Tab. 3: WEA-empfindliche Arten nach Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017)

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh.2, Spalte 2	Anh.2, Spalte 3
Vögel				
			Anh.2, Spalte 2	Anh.2, Spalte 3
Baumfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	3.000 m
Bekassine	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Fischadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	4.000 m
Flusseeeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
Graumammer	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	
Großer Brachvogel	Meideverhalten	Brutvorkommen	500 m	
Haselhuhn	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Brutvorkommen	100 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Rastvorkommen	400 m	
Kornweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Kranich	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Kranich	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.500 m	
Möwen	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Rohrdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m (KON) 1.500 m (ATL)	4.000 m
Rotschenkel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	3.000 m
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	3.000 m	
Seeadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	3.000 m	6.000 m
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m



Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Uhu	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Waldschnepfe	Meideverhalten	Brutvorkommen	300 m	
Wanderfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Weißstorch	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Zwergdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Fledermäuse				
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		
Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		
Zweifarbflledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		

Die im Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) im Anhang 2 genannten Radien um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezeichnen Räume, in denen die Installation von WEA das Tötungs- bzw. Störungsrisiko für diese Arten signifikant erhöhen kann oder eine erhebliche Lebensraumbeeinträchtigung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist (Spalte 2). Darüber hinaus kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt auch außerhalb dieser Radien bis in einen erweiterten Radius (Spalte 3) festgestellt werden, wenn intensiv und häufig genutzte Nahrungsräume oder regelmäßig aufgesuchte Flugkorridore in der Art betroffen sind, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder die Entwertung von Brutrevieren oder Rastgebieten abgeleitet werden kann.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei einer Installation von WEA innerhalb dieser Radien kann nur abgewendet werden, wenn über eine vertiefende Untersuchung der Raumnutzung der betroffenen Art nachgewiesen werden kann, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöht bzw. keine Entwertung essenzieller Teillebensräume vorliegt. Zusätzlich, ggf. auch alternativ, können artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, wie Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von Nahrungshabitaten bis hin zur Anlage von neuen Brut- oder Rasthabitaten notwendig werden (MULNV NRW 2017).



6 Datenrecherche

Die Datenrecherche zu Artvorkommen von WEA-empfindlichen Arten (Schwerpunktvorkommen, EU-Vogelschutz und FFH-Gebiete sowie Naturschutzgebiete) erfolgt im erweiterten maximalen Einwirkungsbereich von 4.000 m um die geplanten WEB. Dieser Bereich umfasst nahezu alle Untersuchungsradien WEA-empfindlicher Arten*. Die Abfrage der Biotopkatasterflächen erfolgt im UG_{1.000} und die Messtischblattabfrage im UG_{1.500} um die WEB.

*(Nur im Fall einer räumlichen Nähe zu dem einzigen Seeadler-Vorkommen in NRW am Niederrhein würde sich der Untersuchungsradius auf 6.000 m erhöhen.)

6.1 Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten

Im Energieatlas NRW sind für das UG_{4.000} keine Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Arten verzeichnet (LANUV NRW 2021e).

6.2 EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)

Das UG_{4.000} umfasst große Teile des EU-Vogelschutz- und FFH-Gebietes „Davert“ (DE-411-401/302), des FFH-Gebietes „Baumberge“ (DE-4010-302) sowie vollständig das FFH-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301). Für die Gebiete „Davert“ und „Venner Moor“ sind Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aufgeführt.

Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen Arten in benachbarten FFH- und VS-Gebieten

Geb. Nr.	Name	Minimalentfernung zum nächsten WEB	WEA-empf. Arten	Status
DE-4010-302	FFH-Gebiet Baumberge	~2,5 km westlich Nr. 1	Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	vorhanden vorhanden vorhanden vorhanden
DE-4111-301	FFH Gebiet Venner Moor	~1,1 km südlich Nr. 5	Baumfalke Ziegenmelker	ohne Statusangabe ohne Statusangabe
DE-4111-302	FFH-Gebiet Davert	~170 m nördlich Nr. 19	Wespenbussard Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Kleinabendsegler Zwergfledermaus	ohne Statusangabe vorhanden vorhanden vorhanden vorhanden
DE-4111-401	VSG Davert	~170 m nördlich Nr. 19	Wespenbussard	Brutvogel

ggf. im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEB vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Vogelarten sind **fett** markiert

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Venner Moor“ (DE-4111-301) sind Vorkommen von Baumfalke und Ziegenmelker gemeldet. Der Baumfalke gilt nur als windenergieempfindlich, wenn Brutvorkommen betroffen sind. Im vorliegenden Fall wurde der Baumfalke bis zur Aktualisierung des Standarddatenbogens lediglich als Durchzügler / Rastvogel aufgeführt. Der Ziegenmelker ist als Brutvogel gemeldet und als solcher als windenergieempfindlich einzustufen. Es wird jeweils auf ein „bedeutendes Vorkommen“ verwiesen. Für beide Arten gilt ein einfacher Untersuchungsradius von 500 m um Brutvorkommen (MULNV NRW 2017). Für den Baumfalken ist ein erweiterter Untersuchungsradius von 3.000 m definiert. Dieser wird relevant, wenn ernst zu nehmende Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen vorliegen. Der Abstand des FFH-Gebiets „Venner Moor“ zur nächstgelegenen WEB Nr. 5 ist mit >1,0 km anzugeben.

Mit dem Wespenbussard wird für das Gebiet „Davert“ eine weitere WEA-empfindliche Art genannt. Es handelt sich um ein bedeutsames Vorkommen mit mehreren Brutpaaren für im FFH-

und Vogelschutzgebiet „Davert“. Für die Art gilt ein einfacher Untersuchungsradius von 1.000 m um Brutvorkommen (MULNV NRW 2017). Der Abstand des FFH- / VSG-Gebiets „Davert“ zur nächstgelegenen WEB Nr. 19 ist mit <1,0 km anzugeben².

6.3 Naturschutzgebiete

Die Fläche des UG_{4.000} überstreicht (Teil-) Flächen von insgesamt 20 Naturschutzgebieten (NSG). Im NSG „Venner Moor“ sind als WEA-empfindliche Vogelarten Baumfalke und Wespenbussard und im NSG „Davert“ der Wespenbussard aufgeführt. Für die übrigen NSG sind in den Gebietsmeldungen keine Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2021c).

Tab. 5: Angaben zu planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten

Geb. Nr.	Name	Entfernung zur geplanten WEB	Vorkommen WEA-empfindlicher Arten	Status
COE-003	Venner Moor	~1,1 km südwestlich Nr. 5	Baumfalke, Wespenbussard	Zugvogel, ohne Angabe
COE-023	Davert	~170 m nördlich Nr. 19	Wespenbussard	vorhanden
COE-074	Baumberge	~2,5 km westlich Nr. 1	Breitflügelfledermaus Abendsegler (<i>spec.</i>) Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	vorhanden vorhanden vorhanden vorhanden
COE-075	Hexenkuhle	~4 km westlich Nr. 1	-	-
COE-076	Kötterberg	~3,4 km westlich Nr. 1	-	-
COE-077	Bruchwald am Femekreuz	~1,9 km westlich Nr. 1	-	-
COE-078	Holler Kley	~2,2 km südwestlich Nr. 1	-	-
COE-079	Feldgehölz südlich des Hofes Bolte	~1,5 km nordwestlich Nr. 1	-	-
COE-081	Ameshorst	~1,8 km nördlich Nr. 1	-	-
COE-082	Emmerbach mit angrenzenden Flächen	~2,2 km nordöstlich Nr. 18	-	-
COE-093	Berenbrocks Busch	~3,6 km südwestlich Nr. 13	-	-
COE-096	Laubwald Höpings Brock	nordwestlich an Nr. 7 direkt angrenzend	-	-
COE-099	Dicke Mark	~3,6 km südwestlich Nr. 13	-	-
COE-100	Steverauen nördlich Lüdinghausen	~300 m westlich Nr. 13	-	-
COE-101	Nonnenbach bei Schölling	~1,5 km westlich Nr. 13	-	-
COE-103	Brinshok	~830 m nordwestlich Nr. 13	-	-
COE-107	Wördenbusch und Kliefkötters Heide	~588 m südwestlich Nr. 2	-	-
COE-108	Vennebrink / Olle Diek	~1,5 km südlich Nr. 5, ~1,5 km nordöstlich Nr. 14	-	-
COE-111	Hambrocks Busch	~500 m östlich Nr. 18	-	-
MS-016	Alvingheide	~830 m östlich Nr. 1	-	-

6.4 Biotopkatasterflächen

Faunistische Daten aus den Objektbeschreibungen der schutzwürdigen Biotope innerhalb des UG_{1.000} wurden auf Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft. Nachstehend sind die in den Objektbeschreibungen enthaltenen Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten dargestellt.

² Aufgrund der räumlichen Nähe (<1.000 m) des WEB Nr. 19 zum nördlich gelegenen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Davert“ (DE-411-401/302) muss absehbar eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Im UG_{1.000} liegen zahlreiche gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope des Biotopkatalogs Nordrhein-Westfalen (BK) (LANUV NRW 2021d):

Tab. 6: Angaben zu WEA-empfindlichen Arten aus dem Biotopkataster

Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEB	WEA-empfindliche Arten
BK-4010-0004	Gehölz, Kleingewässer bei „Kückmann“	~550 m östlich Nr. 1	keine
BK-4010-0005	„Helmerbach“, „Kuckenbecker Bach“ mit Grünland	~60 m nordöstlich Nr. 1	keine
BK-4010-001	Waldfläche „Brookbüsche“ südlich Tilbecker Straße	nördlich Nr. 1 angrenzend	keine
BK-4010-0060	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	~180 m westlich Nr. 1	keine
BK-4010-0061	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	~70 m westlich Nr. 1	keine
BK-4010-0062	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	~380 m westlich Nr. 1	keine
BK-4010-0107	Eichen-Hainbuchenwald nördlich Bösensell	~410 m südwestlich Nr. 1	keine
BK-4010-0252	Obstweiden nördlich von Boesensell	~150 m südlich Nr. 1	keine
BK-4010-0260	Feuchtwiesenkomplex nordöstlich Hof Rönnebäumer	~150 m nordwestlich Nr. 1	keine
BK-4010-095	Eichenmischwald nördlich Gärtnersiedlung	~650 m östlich Nr. 1	keine
BK-4011-0009	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	~350 m nordöstlich Nr. 2	keine
BK-4011-0010	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	~450 m östlich Nr. 2	keine
BK-4011-0011	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	innerhalb Nr. 2 gelegen	keine
BK-4011-0191	Wald-Grünland-Komplex „Fichtenkotten“ „Haus Wiek“	~550 m östlich Nr. 2	keine
BK-4110-0013	Buchenwald östlich Hof Ermann südlich Senden	~840 m westlich Nr. 14	keine
BK-4110-0014	Feuchtwiesenbrachekomplex „Rickers Heide“ südlich Senden westlich B235	~940 m westlich Nr. 14	keine
BK-4110-0028	Eichenwaldkomplex südlich des Dortmund-Ems-Kanals westlich Hof Sondermann	~830 m nordwestlich Nr. 13	keine
BK-4110-0030	Kleingewässer Hörstener Heide südlich Senden	~470 m nördlich Nr. 13	keine
BK-4110-0031	Eichen-Hainbuchenwaldkomplex südlich von Senden	~630 m nordwestlich 14	keine
BK-4110-0036	Hainbuchenwaldkomplex Schöllinger Holz und Steveralarme südlich Senden	~300 m westlich Nr. 13	keine
BK-4110-0234	Hainbuchen-Eichenwälder nordöstlich Haus Kakesbeck	~760 m südlich Nr. 13	keine
BK-4110-0240	Gebüschstreifen südlich Hof Stummann	~510 m südlich Nr. 13	keine
BK-4110-0241	Hainbuchen-Eichenwald und Eichen-Buchenbestand östlich Haus Kakesbeck	~940 m südlich Nr. 13	keine
BK-4111-0028	Landwehr nördlich Ventruper Heide	~490 m südöstlich Nr. 2	keine
BK-4111-0079	Feldgehölz westlich Schemmelmann	~740 m südlich Nr. 14	keine
BK-4111-0080	Eichenwaldkomplex nordwestlich Davensberg südlich der Ottmarsbocholter Straße	~500 m östlich Nr. 18	keine



Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEB	WEA-empfindliche Arten
BK-4111-0088	Eichen-Hainbuchenwald Hambroks Busch in der Nordbauerschaft südwestlich von Davensberg	südlich Nr. 18 angrenzend	keine
BK-4211-0114	Buchen-Eichen-Feldgehölz Rotthege nördlich Hof Meermüller	~200 m südwestlich Nr. 18	keine

Gesetzlich geschützte Biotope (BT) sind meist Bestandteile schutzwürdiger Biotopkatasterflächen oder Naturschutzgebiete und enthalten i.d.R. keine relevanten Informationen über WEA-empfindliche Arten. Auf eine nachrichtliche Betrachtung wird hier verzichtet.

6.5 Messtischblattquadranten

Das UG_{1.500} befindet sich in der atlantischen Region und umfasst bzw. schneidet neun Messtischblatt-Quadranten. Für das Messtischblatt (MTB) Nottuln ist der Quadrant 4010/4, für das MTB Münster der Quadrant 4011/3, für das MTB Senden die Quadranten 4110/2 und 4110/4, für das MTB Ottmarsbocholt die Quadranten 4111/1, 4111/3 und 4111/4 sowie für das MTB Ascheberg die Quadranten 4211/1 und 4211/2 betroffen.

Für alle neun Messtischblattquadranten gemeinsam sind sieben windenergieempfindliche Vogel- und fünf windenergieempfindliche Fledermausarten aufgeführt. Soweit angegeben wurde der Status berücksichtigt.

Tab. 7: WEA-empfindliche Arten der abgefragten Messtischblattquadranten

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Quadranten								
				Q4010/4	Q4011/3	Q4110/2	Q4110/4	Q4111/1	Q4111/3	Q4111/4	Q4211/1	Q4211/2
Vögel												
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	U	x				x		x		x
2.	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U	x		x						
4.	Uhu	Brutvorkommen	G	x								
5.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6.	Weißstorch	Brutvorkommen	G		x							
7.	Wespenbussard	Brutvorkommen	U		x	x		x	x	x	x	x
Fledermäuse												
1.	Abendsegler	nachweislich	G	x	x			x		x		x
2.	Breitflügelfledermaus	nachweislich	G↓		x			x	x	x		x
3.	Kleinabendsegler	nachweislich	U					x		x	x	x
4.	Rauhautfledermaus	nachweislich	G		x					x		
5.	Zwergfledermaus	nachweislich	G	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region
 Quadranten, in denen eine Errichtung nach Ausweisung der geplanten WEB stattfinden kann, sind grau hinterlegt

Durch die Prüfung der Abstände der Messtischblattquadranten zu den jeweiligen WEB und einen Abgleich mit dem Untersuchungsradius lassen sich die gemeldeten Brut- oder Quartierorkommen für die WEA-empfindlichen Arten auf Ihre Relevanz für betroffene WEB untersuchen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Tab. 10 im Anhang dargestellt.

6.6 Daten öffentlicher Stellen

Zur Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten, die im Einwirkungsbereich möglicher WEA in den betrachteten WEB liegen, wurde eine Datenabfrage im UG_{4.000} (= maximaler Einwirkungsbereich, da es regional keine Brutvorkommen von Seeadlern gibt) durchgeführt.

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten angefragt:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Warendorf
- Grünflächenamt der Stadt Münster
- Weißstorchexperte M. Tillmann (NRW-Landesarbeitsgemeinschaft Weißstorch)
- Gemeinde Senden, Fachbereich Planen, Bauen & Umwelt
- Vogelschutzwarte / Vogelschutz LANUV NRW
- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
- NABU Naturschutzstation Münsterland e.V.
- Biologische Station Rieselfelder Münster e.V.

Die Anfrage erfolgte erstmalig in 2016, musste jedoch bedingt durch die 1. Änderung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) in 2018 erneuert werden, so dass die Änderungen (v.a. veränderte Liste der als WEA-empfindlich zu betrachtenden Arten, veränderte Untersuchungsradien) berücksichtigt werden konnten.

6.6.1 Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV NRW)

6.6.1.1 Vögel

Das LANUV NRW sandte Daten von Vorkommen 33 planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des UG_{4.000}, darunter Vorkommen von vier WEA-empfindlichen Arten:

- Kiebitz, Waldschnepfe, Wespenbussard und Uhu.

Die mittlerweile als Grundlage für die Verwendung in einer Artenschutzprüfung der Stufe II veralteten Daten dokumentieren Vorkommen aus den Jahren:

- **2008:**
 - 21 **Kiebitz**-Brutnachweise aus dem Außenbereich rund um Ottmarsbocholt
 - 1 **Waldschnepfen**-Brutnachweis aus dem Süden der Davert, östlich des Rinnbachs
- **2010:**
 - 1 Brutnachweis für den **Wespenbussard**
 - 7 Datenpunkte für die **Waldschnepfe** jeweils aus dem NSG Venner Moor
- **2011:**
 - 1 Brutnachweis für den **Uhu** im Waldgebiet „Brookbüsche“ nördlich Bösensell.

Die Angaben werden als *Hinweise* auf mögliche aktuelle Vorkommen dieser Arten berücksichtigt.

6.6.1.2 Fledermäuse

Es wurden Daten von Detektorbegehungen am südlichen Ortsrand des Münsteraner Stadtteils Roxel übermittelt. Insgesamt liegen aus 158 Datenpunkten Nachweise für mindestens fünf Fledermausarten vor, darunter die vier WEA-empfindlichen Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sämtliche gemeldeten Fundpunkte liegen in mind. 3,7 km Entfernung zu den geplanten WEB. Nähere Angaben zur Erfassungszeit bzw. zum Status (stationär / reproduzierend? Zug?) liegen nicht vor.

6.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld lieferte Karten zu Vorkommen der Arten Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu und Waldschnepfe im UG_{4.000}.

Baumfalken-Reviere wurden südwestlich und nordöstlich von Ottmarsbocholt dokumentiert. Darüber hinaus sind Baumfalkensichtungen östlich der Baumberge bei Havixbeck erfasst, ohne dass hier ein Revier festgestellt wurde. Östlich der Baumberge und um das Revier südlich Ottmarsbocholt sind auch einzelne Flugbewegungen erfasst.

Kiebitze sind verbreitet über das UG_{4.000} Reviere (Brutvogel, Brutverdacht) und durch zahlreiche Einzelsichtungen erfasst. Die Reviere betreffen offene Flächen der Außenbereiche. Für Bereiche westlich von Senden und westlich Ascheberg zeigen die Daten Dichtezentren bzw. Kolonievorkommen. Die Daten sind überwiegend den kreisweiten Kiebitz-Kartierungen aus dem Jahr 2014 zuzuordnen.

Rohrweihen-Sichtungen liegen für das Sendener Gemeindegebiet kaum vor – eine Sichtung erfolgte südöstlich von Bösensell. Weitere Sichtungen erfolgten nördlich von Lüdinghausen und südlich von Davensberg, aber außerhalb des Sendener Gemeindegebiets. Östlich der Baumberge, südöstlich Havixbeck sind mehrere Flugbewegungen erfasst.

Für den **Rotmilan** wird ein Brutverdacht zwischen Lüdinghausen und Ascheberg, 1,5 km südwestlich des WEB Nr. 18 gemeldet. Am 30.08.2018 wurde ein Brutrevier südlich von Albachten gemeldet; ein weiteres liegt nordwestlich von Bösensell. Alle geplanten WEB halten einen Abstand von ≥ 1.500 m zum Brutplatz ein. Südlich und südöstlich *außerhalb* des UG_{4.000} gibt es weitere Brutnachweise. Vermehrte Beobachtungen oder Aufzeichnungen von Flügen liegen für das südwestliche UG_{4.000} zwischen Lüdinghausen und Hiddingsel, im Bereich südwestlich Ottmarsbocholt, östlich der Baumberge sowie südlich und östlich angrenzend zu Ascheberg (Vorkommen um Ascheberg überwiegend außerhalb des UG_{4.000}) vor.

Nachweise von **Uhu**-Brutvorkommen liegen im Nordwesten zwischen Havixbeck und Münster-Albachten und im Westen zwischen Senden und Buldern vor. Weitere Reviere befinden sich den Meldungen nach in den Baumbergen und westlich Senden. Im Bereich Golfplatz Tinnen liegen eng benachbart drei Einzelmeldungen vor, ohne dass hier bislang ein Revier nachgewiesen werden konnte.

Waldschnepfen-Nachweise wurden für Waldflächen nördlich und südwestlich Senden verortet. Gemeldete Flugbewegungen über der „Ventruper Heide“ und nordwestlich dieses Gebietes dokumentieren weitere Vorkommen.

6.6.3 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf lieferte für das UG_{4.000} keine Daten zu Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten.

6.6.4 Daten des Grünflächenamts der Stadt Münster

Das Grünflächenamt der Stadt Münster konnte keine Daten liefern, verwies aber auf bestehende Gutachten und mögliche Ansprechpartner. Aus folgenden Untersuchungen wurden Daten berücksichtigt:

- Vogel- und Fledermaus-Kartierergebnisse aus 2013/2014 für eine Windenergieplanung Münster-Wilbrenning, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Vogel- und Fledermaus-Kartierergebnisse aus 2015 für eine Windenergieplanung Münster Haus Tinnen, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2012 für eine Windenergieplanung Münster-Roxel, Karte (Büro ENVECO)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2012/2013 für eine Windenergieplanung Münster-Amelsbüren, Karte (Büro ENVECO)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2015 für eine Windenergieplanung Münster-Amelsbüren II, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2015 für eine Windenergieplanung Münster-Lovellingloh II, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2013 für eine Windenergieplanung Münster-Albachten Autobahnkreuz Münster Süd, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel zur WEA Amelsbüren / Repowering (ÖKON 2016b)

Die Auswertung der Daten ergab hinsichtlich Vorkommen WEA-empfindlicher Arten Vorkommen von **Kiebitzen** auf Flächen im Außenbereich der Stadt Münster, nordöstlich Senden.

In Bezug auf Fragen zum Weißstorch verwies das Grünflächenamt der Stadt Münster auf den ortskundigen Weißstorch-Betreuer Herrn Michael Tillmann (NRW-Landesarbeitsgemeinschaft Weißstorch). Herr Tillmann wurde kontaktiert (s. nachfolgendes Kap.6.6.5).

Östlich des WEB Nr. 2, wurden im Rahmen der Kartierungen für die Windenergieplanung Münster-Wilbrenning Quartiere des WEA-empfindlichen **Kleinabendsegler** (2 Quartiere) dokumentiert (Büro Dr. DENZ) - der Abstand zur WEB Nr. 2 beträgt ~1,8 km. Bei dem ebenfalls erfassten **Nordfledermaus**-Quartier handelt es sich vermutlich um ein Winterquartier, da Wochenstuben der Nordfledermaus in NRW bislang nicht bekannt sind (MULNV NRW 2017).

6.6.5 Aussagen des Weißstorch-Experten Michael Tillmann (NRW-Landesarbeitsgemeinschaft Weißstorch)

Für den Bereich des Stadtgebietes Münster innerhalb des UG_{4.000} sind dem vom Grünflächenamt benannten Experten Michael Tillmann (Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Weißstorch NRW) keine **Weißstorch**-Bruten bekannt (Telefonat vom 14.02.2018, Email vom 16.08.2018). Allerdings befänden sich drei Nisthilfen für Weißstörche innerhalb des Abfragebereiches:

- 1 x östlich des Helmerbach am Nottulner Landweg, südwestlich Münster-Roxel
- 1 x Haus Wiek, südwestlich Münster-Albachten
- 1 x Golfplatz Tinnen, Am Kattwinkel 244, Münster

Keine dieser drei Nisthilfen ist bislang besetzt.

Nach Aussage von Herrn Tillmann wird „*der Bereich rund um den Albachtener Horst mit Schwerpunkt Süden und Westen sicherlich mit einem Radius von 5 km zwecks Nahrungssuche beflogen [...]. Dies ist ebenfalls ein Bereich, der von den Störchen in Münsters Zoo auch noch aufgesucht wird. Zur Häufigkeit lässt sich ja nur sagen, dass die Störche für die Jungenaufzucht rausmüssen; und weil es eben so viele sind, müssen sie auch weit raus.*“ (Email vom 16.08.2018).

Dem Gutachter sind drei weitere Weißstorch-Nisthilfen im UG bekannt, die alle deutlich weiter als 2 km von den geplanten WEB entfernt liegen.

- Ein Kunstnest auf einem Telegrafmast auf einem Privatgrundstück nordöstlich des Autobahnkreuzes A1 / A43 Am Getterbach wurde im April 2018 errichtet (Zeitungsbericht

„Nisthilfe für Meister Adebar“, Westfälische Nachrichten vom 06.04.2018). Die knapp 4 km von geplanten WEB entfernt gelegene Nisthilfe wurde am 22.08.2018 überprüft. Da bislang kein Nistmaterial eingetragen wurde kann eine Besetzung ausgeschlossen werden.

- Zwei weitere Masten mit Kunstnestern befinden sich eng benachbart am Hof Tebbe nordöstlich von Albachten. Ein Brutvorkommen ist bekannt (Zeitungsbericht „Storch Anton zieht Nachwuchs allein auf“, Westfälische Nachrichten vom 09.08.2013). Das Brutvorkommen liegt mindestens ~3,8 km zu den geplanten WEB entfernt.

6.6.6 Daten der Gemeinde Senden

In 2013 wurden ein Avifaunistisches Fachgutachten und Fledermausuntersuchungen zu der Potenzialfläche OTT 2 (heute Nr. 17 und Nr. 18) (Abgrenzung nach Stand Mai 2014) für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Senden beauftragt. Das Untersuchungsgebiet deckt das Gebiet des WEB OTT 2 (heute Nr. 17 und Nr. 18) und angrenzende Bereiche ab.

Lediglich die Daten aus dem avifaunistischen Gutachten werden hier berücksichtigt, da die Fledermausuntersuchungen noch nicht ausgewertet wurden (es liegen lediglich Rohdaten, aber noch keine Erkenntnisse vor; mdl. Mitteilung des Projektentwicklers der WINDENERGIEGEMEINSCHAFT ASCHEBERG UND OTTMARSBOCHOLT BÜRGERWIND GBR vom 15.11.2018). Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind lediglich Erkenntnisse / ausgewertete Daten zu berücksichtigen (MULNV NRW 2017 und mdl. Mitteilung / Bestätigung durch Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld vom 15.11.2018).

Die vorliegenden avifaunistischen Daten sind berücksichtigt.

6.6.6.1 Brutvögel im Bereich WEB OTT 2 (heute Nr. 17 und Nr. 18) und Umfeld:

Das Brutvogelspektrum umfasst Kiebitz, Baumfalke, Rohrweihe und Rotmilan als WEA-empfindliche Arten.

Der Kiebitz ist mit fünf Brutrevieren ganz oder teilweise innerhalb und weiteren 6 Brutrevieren im Umfeld des WEB OTT 2 erfasst.

Für den Baumfalken konnte westlich im Abstand von ~1.000 m zur WEB OTT 2 ein Brutplatz ermittelt werden. Es konnten sechs Flüge dokumentiert werden, die jeweils im Umfeld oder in Richtung des ermittelten Brutplatzes beobachtet wurden. Dabei wurde in zwei Fällen auch die Fläche des WEB OTT 2 überflogen.

Der Rotmilan wurde mit zwölf Flügen dokumentiert, überwiegend westlich des WEB OTT 2 und sämtlich außerhalb von WEB. Ein Revier oder Brutplatz von Rotmilanen wurde nicht ermittelt.

Die Rohrweihe wurde mit einem Flug erfasst. Ein östlich gerichteter Nahrungsflug kreuzte die östliche Teilfläche des WEB OTT 2b.

6.6.6.2 Rastvögel im Bereich OTT 2 (heute Nr. 17 und Nr. 18) und Umfeld:

Der WEB OTT 2 wurde von bis zu 400 rastenden Kiebitzen aufgesucht, im Wesentlichen im nördlichen Teil der Potenzialfläche OTT 2b. Weitere etwa 1.900 rastende Kiebitze wurden im nahen bis weiteren Umfeld nordöstlich des WEB OTT 2 kartiert.

Überflüge von drei Trupps mit ~440 Kranichen wurden erfasst. Weitere drei Trupps mit insgesamt über 300 Individuen wurden abseits des WEB OTT 2 beobachtet.

6.6.7 Vogelschutzwarte / Vogelschutz LANUV NRW

Ergänzend zur allgemeinen Datenabfrage und der Befragung von M. Tillmann als Weißstorchexperte für den Bestand im Stadtgebiet Münster wurde am 24.08.2018 auch Weißstorch-Experte Michael Jöbges (Vogelschutzwarte / Vogelschutz LANUV NRW, Ansprechpartner AG Weißstorch

der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengemeinschaft) gezielt nach Kenntnissen zum Weißstorch bzw. zum *planerischen* Umgang mit Weißstörchen in Fällen mit Kollisionsgefährdung befragt. Gegenstand des Telefonats waren vor allem Möglichkeiten einer Lenkung von Weißstorch-Aktivitäten durch die Entwicklung attraktiver Nahrungsflächen.

Herr Jöbges wies darüber hinaus im Gespräch auf 1-2 Brutrevier(e) von Wespenbussarden im NSG Venner Moor hin, die bei der nachfolgenden Bewertung berücksichtigt werden.

6.6.8 Sonstige

Die übrigen angefragten Stellen lieferten bis Redaktionsschluss keine Daten.

6.7 Eigene Kartierungen

6.7.1 Vogelkartierungen zur Potenzialfläche OTT 6 (heute Nr. 19)

Bei einer 2015 durchgeführten Brutvogelkartierung im 1.000 m-Radius um die damals ange-dachte Potenzialfläche OTT 6 wurden als WEA-empfindliche Artvorkommen nordöstlich Ottmarsbocholt sieben **Kiebitz**reviere sowie ein **Baumfalken**revier festgestellt. Darüber hinaus ließen Balzflugbeobachtungen eines **Wespenbussards** und weitere Wespenbussard-Beobachtungen auf ein Brutvorkommen schließen, dass vermutlich im bewaldeten Vogelschutzgebiet „Davert“ zu verorten ist. Drei **Rotmilane** wurden östlich Ottmarsbocholt als Nahrungsgast nachgewiesen. Im Zuge der Rastvogeluntersuchungen im Gebiet wurde am 06.03.2015 ein rastender Trupp von 28 **Kranichen** auf einer Ackerfläche östlich Ottmarsbocholt erfasst (öKON 2016a).

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

7.1 Abschichtung der anlage- und betriebsbedingt prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung der definierten Untersuchungsradien anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind.

Bei der Ermittlung sind zehn WEA-empfindliche Vogelarten zu berücksichtigen, die nach Datenlage oder den Kartierergebnissen im Betrachtungsraum UG_{4.000} vorkommen. Für einen Teil der WEA-empfindlichen Arten ist eine mögliche baubedingte Betroffenheit erkennbar.

Die Bewertung möglicher baubedingter Konflikte mit WEA-empfindlichen und sonstigen planungsrelevanten Arten wird auf die nachgelagerte BImSchG-Ebene verlagert, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen.

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene Kornweihen bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung). Kornweihen tauchen in der Region lediglich als Wintergast auf, sind aber nur als Brutvogel WEA-empfindlich zu werten.

Nachstehend werden die prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.



Tab. 8: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	weitere Betrachtung notwendig?
Vögel					
1.	Baumfalke	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Statusangabe für das von WEB mind. 1,1 km entfernte FFH-Gebiet Venner Moor gemeldet • ohne Statusangabe für das von WEB mind. 1,1 km entfernte NSG Venner Moor gemeldet • Listung von Brutvorkommen für die Messtischblattquadranten Q4010/4, Q4111/1 sowie Q4111/4 und Q4211/2 • - Baumfalkenrevier östlich Ottmarsbocholt, im direkten Nahbereich des WEB Nr. 19b (UNB COE, eigene Kartierungen) - das gleiche Baumfalkenrevier östlich Ottmarsbocholt, ~3,1 km nordöstlich Nr. 17 / 18 (UNB COE, eigene Kartierungen) • - Baumfalkenrevier südlich Ottmarsbocholt, ~500 m nordöstlich Nr. 16 (UNB COE, ECODA 2014) - das gleiche Baumfalkenrevier südlich Ottmarsbocholt, ~1,0 km westlich Nr. 18 (UNB COE, ECODA 2014) • einzelne Flugbewegungen östlich der Baumberge und um das Revier südlich Ottmarsbocholt gemeldet 	k.A. k.A. B B B B (F)	500 m B / BV 4.000 m F	ja
2.	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> • für alle Messtischblattquadranten des UG^{1.500} sind Brutvorkommen von Kiebitzen gemeldet • randlich von Nr. 1 einzelner rastender Kiebitz gemeldet (DENZ 2016) • randlich / im Umfeld von Nr. 1 <400 m mehrere Rastansammlungen bis 50 Individuen gemeldet (DENZ 2016) • 1 Brutrevier innerhalb Nr. 2, 1 weiteres westlich des WEB • 1 Brutreviere in Nr. 5, 3 weitere östlich im 1.000 m-Radius • 2 Kiebitz-Revier im 1.000 m-Radius um Nr. 7 • 2 Kiebitz-Revier im 1.000 m-Radius um Nr. 10 (Kiebitz-Dichtezentrum) • viele Kiebitz-Revier im 1.000 m-Radius um Nr. 11 (Kiebitz-Dichtezentrum) • mehrere Kiebitz-Revier in den 1.000 m-Radius um Nr. 13, 14, 15, 17 und 18 (Kiebitz-Dichtezentrum) • bis zu 4 Kiebitz-Revier im 1.000 m-Radius um Nr. 19, weitere benachbart gemeldet (ECODA 2014) • weitere Kiebitze im weiteren Umfeld abseits von WEB gemeldet / bekannt 	B / BV RV RV B B B B B B / BV BV BV	100 m B / BV 400 m RV	ja
3.	Kranich	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis eines rastenden Trupps von 28 Kranichen ~2,5 km nordöstlich Nr. 18 durch eigene Kartierungen (öKON 2016a) • Überflüge von etwa 440 Individuen über Potenzialfläche Nr. 18 erfasst (ECODA 2014) • darüber hinaus liegen keine weiteren Daten / Hinweise für Kranichvorkommen vor 	RV (F)	500 m B / BV 1.500 m RV	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	weitere Betrachtung notwendig?
4.	Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> Listung von Brutvorkommen für die Messtischblattquadranten Q4010/4 und Q4110/2 keine Reviermeldungen für das UG_{4.000}, jedoch zwei Reviere knapp außerhalb des UG_{4.000} östlich Appelhülsen und nordöstlich Nordkirchen gemeldet mehrere Flugbewegungen nördlich angrenzend / benachbart zu Nr. 1 Einzelsichtung nördlich angrenzend zu Nr. 5 Einzelsichtung bei / östlich Nr. 18 (ECODA 2014) 	<p>B</p> <p>BV</p> <p>(F)</p> <p>N</p> <p>N</p>	<p>1.000 m</p> <p>B / BV</p>	ja
5.	Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> 12 erfasste Flüge westlich Nr. 18 (Ecoda 2014) Meldung eines Brutverdachts 1,5 km südwestlich Nr. 18 (UNB COE) Meldung eines Brutrevieres 2018, 1,5 km östlich Nr. 5 (UNB COE) 	<p>F</p> <p>BV</p> <p>B</p>	<p>1.500 m</p> <p>B / BV</p> <p>4.000 m</p> <p>F</p>	ja
6.	Uhu	<ul style="list-style-type: none"> Listung für den Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel, in den übrigen Messtischblattquadranten nicht aufgeführt Reproduktionsnachweis für 2011 im Waldgebiet „Brookbüsche“ nördlich Bösensell (LANUV), von 2011-2014 besetzter Horst im Waldgebiet „Königsbrook“ nördlich Bösensell (DENZ 2016) 2015 Rufnachweis im Waldgebiet „Brookbüsche“ nördlich Bösensell (DENZ 2016) Fund eines Beuterestes 2013 südwestlich Albachten, angrenzend zu Nr. 2 Beuterest und Einzelsichtung aus 2013 im Bereich Golfplatz Tinnen ~1 km nordöstlich Nr. 18 (DENZ 2016) 	<p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>BV</p> <p>N</p>	<p>1.000 m</p> <p>B / BV</p> <p>3.000 m</p> <p>F</p>	ja
7.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> in allen abgefragten Messtischblattquadranten als Brutvogel aufgeführt Waldschnepfen-Nachweis nördlich Senden, ~2,6 km südwestlich Nr. 5 (UNB COE) Waldschnepfen-Nachweis südwestlich Senden, ~1,2 km nordwestlich Nr. 13 (UNB COE) Flüge über NSG „Ventruper Heide“ und Umgebung, dabei / somit auch über Nr. 2 und Nr. 5 (UNB COE) 	<p>BV</p> <p>BV</p> <p>BV</p> <p>BV</p>	<p>300 m</p> <p>B / BV</p>	ja
8.	Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> Listung im Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel, in den übrigen Messtischblattquadranten nicht aufgeführt bislang keine Bruten im Überschneidungsbereich Stadtgebiet Münster / UG_{4.000} bekannt, allerdings Potenziale und drei (unbesetzte) Nisthilfen vorhanden (Tillmann, mdl., 14.02.2018) Aussage zu Überflügen für den Überschneidungsbereich Stadtgebiet Münster / UG_{4.000} im Bereich Albachten und bis 5 km südlich/westlich Albachten (Tillmann, mdl. 14.02.2018) 2013 Nahrung suchender Weißstorch bei Senden, knapp 1 km nördlich Nr. 14 (UNB COE) 	<p>BV</p> <p>k.A.</p> <p>F</p> <p>N</p>	<p>1.000 m</p> <p>BV</p> <p>2.000 m</p> <p>F</p>	ja
9.	Wespenbusard	<ul style="list-style-type: none"> Listung für die Messtischblattquadranten Q4011/3, Q4110/2, Q4111/1, Q4111/3, Q4111/4, Q4211/1 und Q4211/2 	<p>B</p> <p>B</p>	<p>1.000 m</p> <p>B / BV</p>	ja



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	weitere Betrachtung notwendig?
		<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogelmeldung für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Davert“, ~170 m nördlich Nr. 19 (LANUV NRW; eigene Kartierungen in 2015) • Nachweis einer Wespenbussard-Brut im Venner Moor aus 2010, ~1,2 km südwestlich Nr. 5 (LANUV NRW; mdl. Auskunft JÖBGES ohne Jahresangabe) 	B		
10.	Ziegenmelker	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung als Brutvogel für das FFH-Gebiet „Venner Moor“, mind. ~1,2 km zur nächstgelegenen WEB Nr. 5 • darüber hinaus keine Meldungen oder eigenen Nachweise für die Art im UG_{4.000} 	B k.A.	500 m B / BV	nein
Fledermäuse					
1.	Breitflügel- fledermaus	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung eines Vorkommens für das FFH-Gebiet „Davert“, ~170 m nördlich Nr. 19 • Nachweise südlich Roxel, am Rande des UG_{4.000}, mind. 3,7 km entfernt zur nächsten WEB • Leistung u.a. für die Messtischblattquadranten Q4111/1 und Q4111/3 	k.A. k.A. Nachweis	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	ja
2.	Großer Abend- segler	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise südlich Roxel, am Rande des UG_{4.000}, mind. 3,7 km entfernt zur nächsten WEB • Leistung u.a. für die Messtischblattquadranten Q4010/4 und Q4111/1 	k.A. Nachweis	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	ja
3.	Kleiner Abend- segler	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung eines Vorkommens für das FFH-Gebiet „Davert“, ~170 m nördlich Nr. 19 • Nachweis zweier Quartiere in einem Wald, ~280 m bzw. 400 m östlich des WEB Nr. 5 • Leistung u.a. für den Messtischblattquadranten Q4111/1 	k.A. Quartier Nachweis	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	ja
4.	Nordfleder- maus	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis eines Quartiers an der Südgrenze des WEB Nr. 5 • in keinem Messtischblattquadranten gemeldet 	Quartier	Wochenstuben im Umfeld	ja
5.	Rauhautfleder- maus	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise südlich Roxel, am Rande des UG_{4.000}, mind. 3,7 km entfernt zur nächsten WEB • Leistung nur für benachbarte Messtischblattquadranten 	k.A.	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	nein
6.	Zwergfleder- maus	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung eines Vorkommens für das FFH-Gebiet „Davert“, ~170 m nördlich Nr. 19 • Nachweise südlich Roxel, am Rande des UG_{4.000}, mind. 3,7 km entfernt zum nächsten WEB • Leistung für alle betrachteten Messtischblattquadranten 	k.A. k.A. Nachweis	Wochenstuben im Umfeld	ja

Status / Prüfbedingung: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, RV = Rastvogel, (F) = Flug / Flüge dokumentiert, ohne dass ein intensiver, häufig durchflogener Bereich im Bereich der Planung belegt ist, F = intensiv oder häufig durchflogene Bereiche gemeldet / bekannt, N = Nahrungssuche dokumentiert, nicht als essenziell belegt, D = Durchzügler, k.A. = keine Angabe - der als Prüfbedingung angegebene Status legt fest für welche Vorkommen die Einstufung der Art als „windenergieempfindlich gilt“, z.B. nur für Brutvorkommen
Fett hervorgehoben = Artvorkommen und Inhalte / Voraussetzungen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung),
 nicht fett = eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).

Es verbleiben insgesamt acht Vogel- und fünf Fledermausarten, für die aufgrund vorhandener Daten für die Ebene der Flächennutzungsplanung eine weitere Betrachtung notwendig ist.



Tab. 9: Ergebnis nach überschlägiger Abschichtung

Artgruppe		
Vögel		Fledermäuse
1.	Baumfalke	Großer Abendsegler
2.	Kiebitz	Breitflügelfledermaus
3.	Rohrweihe	Kleiner Abendsegler
4.	Rotmilan	Nordfledermaus
5.	Uhu	Zwergfledermaus
6.	Waldschnepfe	
7.	Weißstorch	
8.	Wespenbussard	

Diese Liste der zu prüfenden Arten ist lediglich auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung maßgeblich. Bei konkreten Planungen im Rahmen der Prüfung auf BImSchG-Ebene kann sich das zu betrachtende Artenspektrum aufgrund vertiefender Untersuchungen (Kartierergebnisse) oder neuer Erkenntnisse verändern.

Die lokal mangelnde Vollständigkeit und Tiefe der verfügbaren Daten sowie auch die Tatsache, dass zwischen der Ausweisung in der Flächennutzungsplanung und der Umsetzung einer konkreten Windenergieplanung mehrere Jahre liegen können, erfordern vertiefende Untersuchungen und / oder alternativ ausreichende Maßnahmen / Restriktionen (vorsorgliche temporäre Abschaltzeiten) für die Artgruppe der potenziell betroffenen Fledermäuse. Lediglich für den WEB Nr. 5 liegen bereits umfangreiche Daten vor. Vorliegende Rohdaten für eine Untersuchung im Bereich der Potenzialfläche OTT 2 (heute Nr. 17 und Nr. 18) wurden nicht ausgewertet, so dass mögliche Erkenntnisse noch nicht vorliegen. Eine Berücksichtigung dieser Daten ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

Der anhand der Daten erkennbare Konflikt für den Bereich Nr. 5 mit einem Quartier der Nordfledermaus sowie mögliche Konflikte für die übrigen Bereiche mit Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermäusen sind grundsätzlich durch Abschaltzeiten zu Aktivitätszeiten dieser Arten lösbar.

Eine vertiefende Prüfung zur Artgruppe der Fledermäuse muss auf Ebene der nachfolgenden konkreten Planung (BImSchG-Ebene) erfolgen, wenn Standorte und Anlagentypen feststehen und ggf. weitere Kenntnisse / Ergebnisse zu Fledermäusen vorliegen.

Für die aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfenden WEA-empfindlichen Vogelarten wird im Folgenden eine vertiefende Art für Art-Betrachtung durchgeführt.

7.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

7.2.1 Vertiefende Art für Art-Betrachtung

7.2.1.1 Baumfalke

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte: Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (signifikante Erhöhung anzunehmen bei intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z.B. Stillgewässer) sowie bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich, Jagdübungen flügger Jungvögel)	
Einfacher Untersuchungsradius:	500 m
Erweiterter Untersuchungsradius:	3.000 m
(Quelle: MULNV NRW 2017)	

Die Datenrecherche erbrachte für das UG_{3.000} verschiedene Daten zu Baumfalken-Vorkommen, überwiegend lieferten diese Hinweise für Vorkommen abseits (>500 m) der WEB. Für den erweiterten Untersuchungsradius relevante Daten (Meldungen intensiv und häufig überflogener Bereiche in Kontakt zu von Rotoren durchstrichenen Räumen oder Meldungen von Teilhabitaten, die im Zusammenhang solche Bereiche annehmen lassen) liegen nicht vor.



Lediglich die Listung von Brutvorkommen in den Messtischblättern Q4010/4 und Q4111/1 begründet ggf. noch eine vertiefende Prüfung. Zur Beurteilung, inwieweit eine Betroffenheit von Baumfalken zu erwarten ist, wird geprüft, ob und in welchem Maße den Angaben nach vom Baumfalken besiedelte Messtischblattquadranten sich mit potenziellen Bruthabitaten in Bereiche <500 m zu einer der betrachteten WEB erstrecken.

Hierzu wurde jeweils die Lage in bzw. der Mindestabstand der WEB zu den Messtischblattquadranten geprüft.

Eine mögliche Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (500 m) durch Baumfalken liegen für die WEB Nr. 16 und Nr. 19 vor.

Die Herleitung einer Betroffenheit oder anzunehmenden Betroffenheit anhand einer einfachen Status-Meldung (keine Verortung, keine Anzahl / Dichte) für einen mit 30,80 km² sehr großflächigen Messtischblattquadranten ist für die WEB nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig, da WEB inklusive des einfachen Untersuchungsradius jeweils deutlich weniger als 1/5 der Bezugsfläche ausmachen. Mindestens die WEB selbst umfassen aufgrund der Beschränkung auf Offenland in der Regel nur Baumreihen als potenzielle Bruthabitate von Baumfalken, nicht jedoch Waldränder.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WEB liegt zunächst kein konkreter Hinweis auf eine Verletzung des Tötungsverbots in Verbindung mit Brutvorkommen von Baumfalken nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. über eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Der Ausweisung der WEB Nr. 16 und Nr. 19 stehen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Kenntnisse konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Eine mögliche Betroffenheit von Baumfalken ist auf BlmSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse), insbesondere gilt dies für die WEB Nr. 16 und Nr. 19, da für deren näheren Umfeld Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalken vorliegen.

7.2.1.2 Kiebitz

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Schädigung einer Fortpflanzungsstätte im Zusammenhang mit brütenden Kiebitzen (1) oder einer Ruhestätte im Zusammenhang mit rastenden Kiebitzen (2) durch anlage- und betriebsbedingtes Meideverhalten:

Einfacher Untersuchungsradius: 100 m (1) / 400 m (2)
 Erweiterter Untersuchungsradius: ---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Für den WEB Nr. 1 liegen Meldungen rastender Kiebitze vor, die den einfachen Untersuchungsradius von 400 m betreffen / unterschreiten. Insofern ist eine mögliche Betroffenheit von Kiebitzen durch diese WEB zu diskutieren. Hier liegen außerdem Meldungen von Brutvorkommen vor, die den einfachen Untersuchungsradius von 100 m um hier betrachtete WEB betreffen / unterschreiten.

Aufgrund der Meldungen für sämtliche abgefragte Messtischblattquadranten (z.T. unkonkret) und der Planungen in Offenlandstandorten ist für alle WEB grundsätzlich mit Kiebitz-Brutvorkommen zu rechnen. Meldungen betreffen die WEB 2, 5, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 17 und 18 (unterschiedliche Kiebitz-Dichten und Abstände zu den WEB).

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WEB liegen Hinweise für eine mögliche Schädigung von Kiebitz-Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG aufgrund einer anlage- und betriebsbedingten Lebensrauminanspruchnahme oder -beeinträchtigung vor. Die tatsächliche Betroffenheit und das Maß der Betroffenheit sind für alle WEB abhängig von der konkreten Standortplanung.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WEB liegen auch Hinweise für Rastvorkommen von Kiebitzen vor, für den WEB Nr. 1 liegt aufgrund der Individuenzahlen ein ernst zu nehmender Hinweis für eine mögliche anlage- und betriebsbedingte Schädigung einer Ruhestätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor. Die tatsächliche Betroffenheit und das Maß der Betroffenheit sind für alle WEB abhängig von der konkreten Standortplanung. Die tatsächliche Betroffenheit von Kiebitzen ist auf BImSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu mindern oder auszugleichen, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. ein Kiebitz-Ersatzlebensraum im Offenland abseits von WEA bereitgestellt werden (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Der Ausweisung der WEB stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Kenntnis konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Eine mögliche Betroffenheit von Kiebitzen ist jedoch auf BImSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse), dies gilt für alle geplanten WEB.

7.2.1.3 Rohrweihe

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (Thermikkreisen, Flug- Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten):

Einfacher Untersuchungsradius:	1.000 m
Erweiterter Untersuchungsradius:	---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Ein Prüfbedarf wurde aufgrund der Listung von Brutvorkommen für die Messtischblattquadranten Q4010/4 und Q4110/2 abgeleitet.

Zur Beurteilung, inwieweit eine Betroffenheit von Rohrweihen zu erwarten ist, wird geprüft, ob und in welchem Maße den Angaben nach die von Rohrweihen besiedelte Messtischblattquadranten sich mit potenziellen Bruthabitaten in Bereiche <1.000 m zu den relevanten WEB erstrecken.

Hierzu wurde jeweils die Lage in bzw. der Mindestabstand der WEB zu den Messtischblattquadranten geprüft. Eine mögliche Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (1.000 m) durch gemeldete Rohrweihen liegt demnach für keine geplante WEB vor.

Die Herleitung einer Betroffenheit oder anzunehmenden Betroffenheit anhand einer einfachen Status-Meldung (keine Verortung, keine Anzahl / Dichte) für die beiden mit je 30,80 km² sehr großflächigen Messtischblattquadranten ist für die WEB nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig, da die WEB inklusive des einfachen Untersuchungsradius jeweils deutlich weniger als 1/5 der Bezugsfläche ausmachen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WEB liegt zunächst kein konkreter Hinweis auf eine Verletzung des Tötungsverbots in Verbindung mit Brutvorkommen von Rohrweihen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. über eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Der Ausweisung aller geplanten WEB stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Kenntnis konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Eine mögliche Betroffenheit von Rohrweihen ist auf BlmSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse), dies gilt für alle geplanten WEB.

7.2.1.4 Rotmilan

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten):

Einfacher Untersuchungsradius:	1.500 m (Tiefland, atlantische Region)
Erweiterter Untersuchungsradius:	4.000 m.

(Quelle: MULNV NRW 2017)

7.2.1.4.1 Vorkommen östlich Lüdinghausen

Für eine Waldfläche ~1,5 km südöstlich des WEB Nr. 16 und ~1,5 km südwestlich des WEB Nr. 18 wurde von der UNB des Kreises Coesfeld ein Brutverdacht für Rotmilane gemeldet. Beide WEB liegen ≤ 1.500 m entfernt zum angenommenen Reviermittelpunkt.

Eine Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius kann nur abgeleitet werden, wenn ggf. bestehende Unsicherheiten bei der exakten Verortung des Reviermittelpunktes berücksichtigt werden. Es ist maximal eine kleinflächige Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius möglich.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die WEB Nr. 16 und Nr. 18 nicht ableitbar. Unter Berücksichtigung fehlender Standorte und Anlagentypen ist es notwendig, die Betroffenheit dieses Rotmilan-Vorkommens nachgelagert auf der BlmSchG-Ebene zu überprüfen.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielten Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. über eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden. Alternativ oder ergänzend kann die temporäre Abschaltung geplanter WEA zu Mahd- / Erntezeiten eine Lösung bieten (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Die mögliche Betroffenheit von Rotmilanen ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse) auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BlmSchG zu klären und durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

7.2.1.4.2 Rotmilan-Vorkommen am Golfplatz Tinnen

Die Meldung des Rotmilan-Brutvorkommens am Golfplatz Tinnen wurde berücksichtigt – alle geplanten WEB liegen >1.500 m vom gemeldeten Brutplatz entfernt. Bezüglich des Rotmilan-Vorkommens am Golfplatz Tinnen ist von keinem artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen, da ein



ausreichender Abstand zum Brutplatz eingehalten wird. Es liegen keine Hinweise auf häufige Aufenthalte im Bereich der geplanten WEB vor.

Die mögliche Betroffenheit von Rotmilanen ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse) auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

7.2.1.4.3 Rotmilan-Vorkommen nordwestlich von Bösensell

Das gemeldete Rotmilan-Brutvorkommen wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt – auch die geplante WEB Nr. 1 liegt ~1.500 m entfernt zum gemeldeten Brutplatz. Somit ist derzeit von keinem Konflikt mit dem Rotmilan-Vorkommen auszugehen, da ein ausreichender Abstand zum Brutplatz eingehalten wird und keine Hinweise auf häufige Aufenthalte im Bereich der geplanten WEB vorliegen.

Die mögliche Betroffenheit von Rotmilanen ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse) auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

7.2.1.4.4 Fazit Rotmilan

Der Ausweisung aller WEB stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Kenntnis konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Eine mögliche Betroffenheit von Rotmilanen ist auf BImSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse), dies gilt für alle geplanten WEB.

7.2.1.5 Uhu

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (v.a. bei vom Brutplatz wegführenden Distanzflügen in großer Höhe (80-100 m)):

Einfacher Untersuchungsradius:	1.000 m
Erweiterter Untersuchungsradius:	3.000 m.

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Die vorliegenden Daten lieferten verschiedene Hinweise auf (mögliche) Uhu-Brutvorkommen. Daten zu Nahrungshabitaten abseits des Brutplatzes, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplante WEB verläuft, angefliegen werden, liegen nicht vor. Die verschiedenen Hinweise auf (mögliche) Brutvorkommen werden im Folgenden einzeln betrachtet.

7.2.1.5.1 Listung des Uhus für den Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel

Die Listung des Uhus für den Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel deutet auf eine mögliche Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (1.000 m) für den WEB Nr. 2 hin, dessen Außengrenze minimal etwa 0,3 km entfernt zum nach Datenlage besiedelten Messtischblattquadranten liegt. Tatsächlich liegt aus dem Messtischblattquadranten Q4011/3 bzw. unmittelbar angrenzend aus der Datenrecherche auch ein konkreter Hinweis (Beuterest) für eine Uhu-Präsenz vor (DENZ 2016), ohne dass jedoch ein Revier / ein Brutvorkommen nachgewiesen wurde. Die Hinweise reichen nicht aus, um von einem Brutvorkommen auszugehen, dass den einfachen Untersuchungsradius unterschreitet.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch den WEB Nr. 2 derzeit nicht ableitbar.

Durch eine Brutvogeluntersuchung auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG ist die Betroffenheit zu überprüfen.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. über eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden. Alternativ oder ergänzend kann die temporäre Abschaltung geplanter WEA zu sensiblen Aktivitätszeiten von Uhus eine Lösung bieten (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Die mögliche Betroffenheit von Uhus durch die Planung für den WEB Nr. 2 ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

7.2.1.5.2 Vorkommen im Waldgebiet „Königsbrook“, nördlich Boesensell

Das Vorkommen im Waldgebiet „Königsbrook“ wurde bereits im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I mit Bezug zur WEB Nr. 1 (bei DENZ „WPF 1 und WPF 2+3“) bewertet (DENZ 2016):

„Nachweise eines Brutvorkommens aus den Jahren 2011-2014 in einem ehemaligen Habichthorst im Waldstück „Königsbrook“ in einem Mindestabstand von ~1400 m nördlich der am nächsten benachbarten WPF 1 (Wellerdieck, mündlich). Der „ehemalige“ Horstplatz, der 2015 nachweislich nicht genutzt wurde, befindet sich damit zwar deutlich außerhalb des artspezifischen Wirkraums der Art gegenüber WEA von 1000 m, jedoch wurde im Frühjahr 2015 ein rufendes Tier im nördlichen Teil des Waldgebietes „Brookbüsche“ unweit des Nordwestrandes der WPF 1 registriert. Dies deutet darauf hin, dass die Art, deren Jagdhabitate sich nicht selten in mehreren Kilometern Entfernung vom Brutplatz befinden können, wobei letzter in diesem Fall in 2015 nicht bekannt ist (s.o.), offensichtlich – zumindest sporadisch – auch im nahen Umfeld der WPF im nördlichen Teilraum umherstreift.

Auch wenn eine potenzielle Beeinträchtigung des Uhus insbesondere durch die WPF 1-3 nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, so wird in Bezug auf die Art dennoch empfohlen die genannten WPF – wie auch alle weiteren geplanten – zur Ausweisung für die Nutzung von Windenergie in den FNP zu übernehmen. Denn zum einen befindet sich der „ehemalige“ Horstplatz des Uhus mit einer Mindestentfernung von ~1400 m deutlich außerhalb des artspezifischen Wirkraums der Art gegenüber WEA von 1000 m, andererseits gibt es bislang keine Hinweise auf ein regelmäßiges Vorkommen des Uhus innerhalb der WPF oder in deren nahen Umfeld. Dies gilt auch im Hinblick auf ausgeprägte Flugkorridore z.B. zu bevorzugten Nahrungshabitaten, welche die WPF oder Teilbereiche davon queren könnten.

Insofern existieren beim Uhu auf FNP-Ebene grundsätzlich keine unüberwindbaren Hindernisse, die einer Aufnahme der WPF zur Nutzung von Windenergie in den FNP entgegenstehen. Denn potenzielle, artenschutzrechtliche Konflikte können auf der nachgelagerten Ebene der vertiefenden ASP, Stufe II bei der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von geplanten WEA innerhalb der WPF bewältigt werden. Als wichtiges Untersuchungsinstrument steht hierfür dann ggf. die Raumnutzungsanalyse (RNA) zur Verfügung, z.B. durch Überprüfung der Verbreitung von Beuteresten oder Mauserfedern im Gebiet, mit dem Ziel abzuschätzen, inwiefern aufgrund prinzipiell zu erwartender Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich geplanter WEA-Standorte ein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für den Uhu ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auch betont, dass die aktuellen Untersuchungsergebnisse von Miosga et al. (2015) zum Flugverhalten des Uhus belegen, dass die Art überwiegend in kollisionsunkritischen Höhen unterhalb der unteren Durchgangshöhe der sich drehenden Rotoren von WEA fliegt. Dies deckt sich auch damit, dass die Totfunderate des Uhus mit „nur“ 16 Individuen unter WEA in Deutschland seit 2001 vergleichsweise gering ist (Dürr 2021).“

Die Datenrecherche ergab für den Bereich, in dem nach DENZ im Frühjahr 2015 ein rufender Uhu erfasst wurde (s.o.) einen Reproduktionsnachweis für das Jahr 2011, der bislang nicht berücksichtigt worden war. Aus diesem Grund erfolgt eine Neubewertung.

Die räumliche Nähe von Brutplatz (Brookbüsche) und dem erfassten Ruf zur Balzzeit und die ausreichende räumliche Distanz zum bekannten benachbarten Brutplatz (Königsbrook) sprechen ggf. für jeweils eigenständige Reviere – die (temporäre?) Nichtnutzung des Horstplatzes ist anhand des Ausbleibens einer Nutzung in 2015 nicht hinreichend belegt, so dass vorsorglich wei-

terhin von einem Brutvorkommen in diesem Bereich auszugehen ist. Folglich wäre der Rufnachweis nicht zwangsläufig dem von DENZ beschriebenen Revier in „Königsbrook“ zuzuordnen. Es ist bekannt, dass Uhus gelegentlich Wechselhorste nutzen, insbesondere, weil / wenn ein (vorgeschiediger oder wenig stabiler) Greifvogelhorst durch die artspezifische Neigung des Scharrens einer Kuhle durch das Männchen versehentlich zerstört wird. Denkbar ist daher auch eine Zugehörigkeit zu dem Revier bei (ggf. opportunistisch) wechselnder Horstnutzung. In diesem Fall wäre eine Betroffenheit in den Jahren anzunehmen, in denen Horste in weniger als 1.000 m Entfernung zur WEB Nr. 1 genutzt werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich in Bezug auf das diskutierte Vorkommen ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch den WEB Nr. 1 derzeit nicht ableiten. Ein möglicher Verstoß wird grundsätzlich als abwendbar eingeschätzt, insbesondere, wenn sich der Verdacht eines Revieres mit wechselnder Horstnutzung mit zum Teil außerhalb des Untersuchungsradius um die betrachtete WEB bestätigen würde. Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Vorgaben und Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird.

Die mögliche Betroffenheit von Uhus durch die Planung für den WEB Nr. 1 ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und abzuwenden.

7.2.1.5.3 Reproduktionsnachweis für 2011 im Waldgebiet „Brookbüsche“

Durch den vom LANUV NRW gemeldeten Reproduktionsnachweis wird im Zusammenhang mit dem WEB Nr. 1 der artspezifische einfache Untersuchungsradius (1.000 m) knapp unterschritten.

Im vorangegangenen Unterkapitel wurden bereits mögliche Zusammenhänge mit dem für 2011-2014 bekannten Brutvorkommen im Bereich „Königsbrook“ diskutiert.

Auch die Möglichkeit eines eigenständig anzunehmenden Revieres besteht (s.o.).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich auch hinsichtlich des betrachteten Nachweises aus 2011 im Waldgebiet Brookbüsche ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch den WEB Nr. 1 derzeit nicht ableiten. Ein möglicher Verstoß wird grundsätzlich als abwendbar eingeschätzt, insbesondere, wenn sich der Verdacht eines Revieres mit wechselnder Horstnutzung mit zum Teil außerhalb des Untersuchungsradius um die betrachteten WEB bestätigen würde. Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird.

Die mögliche Betroffenheit von Uhus durch die Planung für den WEB Nr. 1 ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und abzuwenden.

7.2.1.5.4 Uhu-Brutnachweise westlich von Senden

In einem 1.000 m-Radius um die WEB Nr. 9 und 10 liegen zwei Brutplatznachweise insbesondere im Nahbereich des WEB Nr. 10 vor, der artspezifische einfache Untersuchungsradius (1.000 m) wird unterschritten.

Erkenntnisse aus Uhu-Telemetriestudien: Die Untersuchung von MIOGA ET AL. (2015 und 2019) haben belegt, dass Uhus i.d.R. tief unter 50 m Höhe fliegen und somit schlaggefährdende Rotorzone von Windenergieanlagen unterqueren. Bei der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Verzicht auf Gittermasten, einem hohen unteren Rotorabstand zum Boden etc.) bleiben Uhus ungefährdet.

Diese Erkenntnisse haben in der planerischen Praxis zu einer Neubewertung der Uhu-Schlaggefährdung in NRW gemäß Artenschutzleitfaden (MULNV NRW 2017) geführt.

Der Uhu gilt nach wie vor als schlaggefährdete, Windenergie sensible Art. Aber bei einer neu zu errichtenden WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m über Grund ist im nordrhein-westfälischen Tiefland (atlantische Region) ein Uhu-Brutvorkommen im Radius von 1.000 m um die WEA kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Dies gilt ausdrücklich nicht für andere WEA mit niedrigeren unteren Rotorhöhen.

(Schreiben des MULNV NRW vom 17.01.2020)

Die Brutplatznachweise im 1.000 m-Radius um die WEB Nr. 9 und 10 bedingen somit nicht per se eine Erhöhung eines Kollisionsrisikos. Die gilt nur für WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m über Grund und nicht für WEA mit niedrigeren Rotorhöhen.

Die konkrete Anlagenkonfiguration erfolgt auf der konkreten Planungsebene nach BImSchG.

Der Ausweisung aller geplanten WEB stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Kenntnis konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Die mögliche Betroffenheit von Uhus durch die Planung für die WEB Nr. 2, 9 und 10 ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und abzuwenden.

7.2.1.6 Waldschneepfe

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Schädigung einer Fortpflanzungsstätte im Zusammenhang mit brütenden Waldschneepfen durch anlage- und betriebsbedingtes Meideverhalten:

Einfacher Untersuchungsradius:	300 m
Erweiterter Untersuchungsradius:	---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Die Listung der Waldschneepfe als Brutvogel in allen Messtischblattquadranten gibt einen Hinweis auf mögliche Brutvorkommen auch in Waldflächen im Umfeld der WEB.

Aufgrund der Meldungen für sämtliche abgefragte Messtischblattquadranten (wenn auch hinsichtlich von Ort, Anzahl und Dichte unkonkret) und der Planungen angrenzend zu potenziellen Bruthabitaten (Wälder, flächige Gehölze) ist für alle WEB grundsätzlich mit Waldschneepfen-Brutvorkommen zu rechnen.

Konkrete Meldungen, die auf eine Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (300 m) hindeuten, liegen für die WEB Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 14 und Nr. 15 vor. Gemeldete waldnahe Flugaufzeichnungen können als Balzflüge und folglich als ernst zu nehmende Revierhinweise gedeutet werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WEB liegen Hinweise für eine mögliche Schädigung von Waldschneepfen-Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG aufgrund einer anlage- und betriebsbedingten Lebensraumbeeinträchtigung vor.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu mindern oder auszugleichen, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. ein Waldschneepfen-Ersatzlebensraum in / angrenzend zu flächigen Gehölzen abseits von WEA bereitgestellt werden (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Der Ausweisung von WEB auch in Waldnähe (Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 14 und Nr. 15) stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Kenntnis konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Die tatsächliche Betroffenheit und das Maß der Betroffenheit sind für alle WEB noch vertiefend zu prüfen. Hierbei ggf. ermittelte Schädigungen der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3

BNatSchG sind durch geeignete Maßnahmen abzuwenden / auszugleichen, spätestens auf BImSchG-Ebene.

7.2.1.7 Weißstorch

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (v.a. bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten):

Einfacher Untersuchungsradius:	1.000 m
Erweiterter Untersuchungsradius:	2.000 m

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Der Weißstorch ist als Brutvogel für den Messtischblattquadranten Q4011/3 gemeldet und zu bewerten. Dieser Messtischblattquadrant umfasst keine der betrachteten WEB, kann aber in dessen Wirkbereich liegen. Ein Brutvorkommen im Messtischblattquadrant 4011/3 kann theoretisch weniger als 1.000 m entfernt zu Teilen des WEB Nr. 2 und theoretisch vollständig <2.000 m entfernt liegen. Eine Unterschreitung des erweiterten Untersuchungsradius ist theoretisch außerdem auch vollständig für den WEB Nr. 1 möglich.

Aufgrund der Datenrecherche inklusive der Expertenbefragung zu bekannten Weißstorchbrutplätzen konnte zumindest ein aktuelles Brutvorkommen von Weißstörchen innerhalb des einfachen Untersuchungsradius (und auch des erweiterten Untersuchungsradius) hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Aussagen des Experten Michael Tillmann zu Flugaktivitäten südöstlich von Münster und ggf. über den WEB Nr. 1 und Nr. 2 haben Hinweisharakter. Sie basieren auf Beobachtungen außerhalb systematischer Erfassungen. Offenbar kommt es den Beobachtungen und der Einschätzung nach zur Zeit der Jungenaufzucht auch zu Distanzflügen, die bis in die Bereiche der geplanten WEB reichen können. Eine Angabe oder gar eine systematische Überprüfung der Häufigkeit von Aufhalten in den deutlich > 1.000 m zu Brutplätzen entfernten WEB fehlt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass näher gelegene Nahrungsflächen tendenziell deutlich häufiger aufgesucht werden als weit entfernte. Die Einschätzung, dass fütternde Weißstörche aufgrund der Siedlungsdichte im Bereich des Zoos auch (mal) weit fliegen müssen, um ihre Jungen satt zu kriegen, lässt noch nicht auf intensiv und häufig genutzte Nahrungsräume oder regelmäßig genutzte Flugkorridore im Bereich der geplanten WEB schließen.

Die Storchbruten im Umfeld des Zoos liegen mindestens 7 km von den geplanten WEB entfernt. Das bekannte Brutvorkommen am Hof Tebbe liegt mind. 3,8 km entfernt zu geplanten WEB. Damit liegen sämtliche bekannten Brutvorkommen deutlich mehr als 2 km entfernt. Ernst zu nehmenden Hinweise für intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats oder regelmäßig genutzte Flugkorridore im Bereich der WEB liegen damit nicht vor.

Der Ausweisung der WEB Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 19 stehen nach der Datenauswertung zum Weißstorch auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Kenntnis konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Die mögliche Betroffenheit von Weißstörchen ist durch Brutvogeluntersuchungen auf der konkreten Planungsebene nach BImSchG zu überprüfen. Da in der (weiteren) Nachbarschaft der WEB einzelne Weißstorch-Vorkommen möglich sind und auch Ansiedlungen im Bereich vorhandener Nisthilfen nicht auszuschließen sind, deren Flüge ggf. bis in die genannten geplanten WEB reichen, ist für die der Flächennutzungsplanung nachfolgenden Ebene der konkreten Standortplanung ggf. sogar eine Raumnutzungsanalyse empfehlenswert, um eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung von Weißstörchen im Bereich der konkreten Planung sicher auszuschließen.

7.2.1.8 Wespenbussard

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, v.a. in Nestnähe):

Einfacher Untersuchungsradius: 1.000 m
Erweiterter Untersuchungsradius: ---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Der Wespenbussard ist als Brutvogel für einige der abgefragten Messtischblattquadranten gemeldet und zu bewerten. Eine Nähe zu Messtischblattquadranten mit dokumentierten Brutvorkommen des Wespenbussards, die potenziell eine Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (1.000 m) bedeutet, liegt ggf. für den WEB Nr. 19 vor.

Die Herleitung einer Betroffenheit oder anzunehmenden Betroffenheit anhand einer einfachen Status-Meldung (keine Verortung, keine Anzahl / Dichte) für die mit 30,80 km² jeweils sehr großflächigen Messtischblattquadranten ist für die WEB nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig, da WEB inklusive des einfachen Untersuchungsradius jeweils deutlich weniger als 1/5 der Bezugsfläche ausmachen. Mindestens die WEB selbst umfassen aufgrund der Beschränkung auf Offenland in der Regel zudem keine potenziellen Bruthabitats von Wespenbussarden.

Für das VS-Gebiet „Davert“ (DE-411-401/302) wird die Präsenz von bis zu 8 Wespenbussard-Brutpaaren genannt (LANUV NRW 2021 b / d), im Nahbereich des WEB Nr. 19 ohne Nachweis konkreter Horststandorte. Aufgrund der räumlichen Nähe des WEB Nr. 19 zum nördlich gelegenen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Davert“ (DE-411-401/302) muss absehbar eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die räumliche Präsenz / Verteilung der Wespenbussard-Horste und -Reviere im FFH- und VS-Gebiet „Davert“ (z.B. im 1.000 m-Radius um den WEB Nr. 19) ist nicht bekannt. Durch die Nähe des WEB Nr. 19 zum benachbarten Schutzgebiet mit einem Abstand von nur ~170 m liegen somit allgemeine Hinweise, aber keine konkreten Nachweise für ein möglicherweise signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Wespenbussarden nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG aufgrund einer betriebsbedingten Kollisionsgefährdung vor.

Bei Berücksichtigung Konflikt mindernder Maßnahmen (z.B. durch artspezifische Abschaltzeiten) kann ein Tötungsrisiko von Wespenbussarden sicher ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des WEB Nr. 19 ist daher ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Wespenbussarden nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG aufgrund einer betriebsbedingten Kollisionsgefährdung auf dieser Ebene nicht ableitbar.

Eine mögliche Betroffenheit von Wespenbussarden ist auf der nachgelagerten BImSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen, dies gilt insbesondere für den WEB Nr. 19, für deren näheres oder weiteres Umfeld (nicht konkrete) Hinweise auf Brutvorkommen von Wespenbussarden vorliegen.

Der Ausweisung des WEB Nr. 19 stehen nach den Untersuchungsergebnissen zum Wespenbussard auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne Kenntnis konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse entgegen. Der Schutz von Wespenbussarden kann z.B. durch artspezifische Abschaltzeiten gewährleistet werden.

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Erst nach Festlegung von Anlagenstandorten und -typen und ausreichenden faunistischen Untersuchungen können zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (vgl. § 44 BNatSchG) erforderliche Maßnahmen hinreichend bestimmt werden.

Die Beschreibung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen auf der nachgelagerten BImSchG-Ebene.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lagen prüfrelevante Hinweise für eine mögliche **anlagen- und betriebsbedingte Betroffenheit** für die **Vogelarten** Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Uhu, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard sowie für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und Zwergfledermaus vor und wurden geprüft.

Die Datengrundlage belegt für alle betrachteten WEB eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln, für den WEB Nr. 1 liegen außerdem Hinweise auf Rastvorkommen von Kiebitzen vor.

Die mögliche Betroffenheit schlaggefährdeter planungsrelevanter Vogelarten ist für alle geplanten WEB im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und abzuwenden.

Für die Arten Kiebitz, Waldschnepfe, Uhu und Wespenbussard sind ggf. artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Die tatsächliche Betroffenheit lässt sich über vertiefende Untersuchungen klären. Die erkennbaren und möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich der geplanten WEB lassen sich aber voraussichtlich durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen und stellen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse dar.

Vorhandene Meldungen und Ergebnisse zu **Fledermäusen** wurden nachrichtlich aufgenommen. Vor allem für den Kleinabendsegler und die Nordfledermaus ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Da eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt und Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall immer durch eine temporäre Abschaltung gelöst werden könnten, wird die abschließende Bewertung auf die nächste Prüfebene nach BImSchG verlagert. Die Eingrenzung betroffener Fledermaus-Artenspektren und möglicher Konflikte auf BImSchG-Ebene durch Fledermaus-Untersuchungen wird empfohlen.

Die bisherig geprüften Daten lieferten keine Hinweise auf besondere Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten.

Die Bewertung möglicher **baubedingter Konflikte** mit WEA-empfindlichen und sonstigen planungsrelevanten Arten ist auf die nachfolgende BImSchG-Ebene zu verlagern, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WEB Nr. 1 bis Nr. 19 nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Aufgrund der räumlichen Nähe (<1.000 m) des WEB Nr. 19 zum nördlich gelegenen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Davert“ (DE-411-401/302) muss absehbar zudem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle wird auf die nachgelagerte BImSchG-Ebene verlagert, da Standorte und Anlagentypen noch nicht feststehen.

11 Literatur

- DENZ, O. (2016): Artenschutzprüfung, Stufe I (ASP I) zu den Konzentrationszonen für Windenergienutzung „Bösensell 1, 2 und 4“ sowie „Senden 0“ auf dem Gebiet der Gemeinde Senden im Kreis Coesfeld.
- DÜRR, T. (2021): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte.
- ECODA (2014): Avifaunistisches Fachgutachten zu Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Senden, Kreis Coesfeld.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf .
- LAG-VSW (2014): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- LANUV NRW (2021b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).
- LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>).
- LANUV NRW (2021d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- LANUV NRW (2021e): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (<http://www.energieatlasnrw.de>, abgerufen im Mai 2021).
- MIOGA, O., GERDES, S., KRÄMER, D. & VOHWINKEL, R. (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland. Natur in NRW (NiN), Heft 3/15. Recklinghausen.

- MIOGA, O.; BÄUMER, S.; GERDES, S.; KRÄMER, D.; LUDESCHER F.-B.; VOHWINKEL, R. (2019): Uhu-Telemetriestudien 2014-2017. NATUR IN NRW, Heft 1/2019 (März 2019).
- MWIDE, MULNV & MHKBG NRW (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 WEA-Erl.), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017-01 WEA-Erl.) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalens (Az. 611 – 901.3/202). Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10. November 2017. 1. Änderung. Düsseldorf.
- ÖKON (2016a): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel (gemäß Absprache verkürzt, Schwerpunkt Wespenbussard) Entwicklung der Windeignungsbereich „OTT VI“. Unveröffentlichtes Gutachten. Münster.
- ÖKON (2016b): Teil C: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel zur WEA Amelsbüren / Repowering Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- ÖKON (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ der Gemeinde Senden. Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. – 1. Erneute Offenlage
- ÖKON (2021a): Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ der Gemeinde Senden. Verfahrensstand: 07. Juni 2021. Münster.
- öKon (2021b): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ der Gemeinde Senden. Verfahrensstand: 28. Mai 2021. Münster.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. http://arsu.de/de/media/Offshore_Testanlagen_und_Brutvoegel.pdf.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windenergieanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. Natur und Landschaft 43 (9), 261-270.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BIMSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

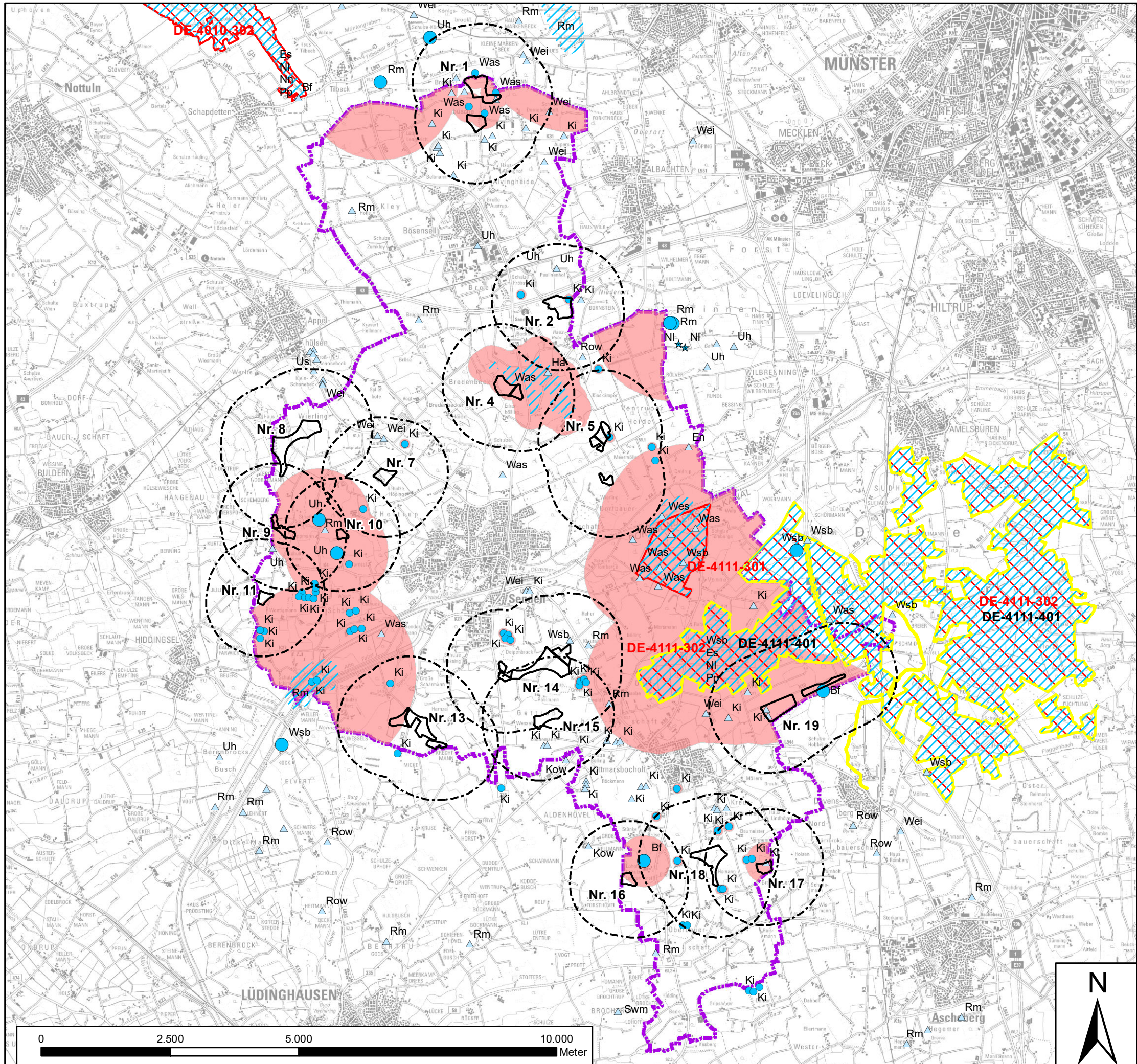
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



12 Anhang I - Übersicht geplanter WEB im Einflussbereich besiedelter Messtischblattquadranten

Tab. 10: Übersicht WEB im Einflussbereich besiedelter Messtischblattquadranten (WEA-empfindliche Arten)

LN	Art	Status / Hinweise	Untersuchungsradius nach Spalte 2	WEB, für die aufgrund ihrer Nähe zu Messtischblattquadranten (Überschreitung des Untersuchungsradius nach Spalte 2) mit einem gemeldeten Vorkommen der Art Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit vorliegen
Vögel				
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	500 m	Nr. 1
2.	Kiebitz	Brutvorkommen	100 m	Nr. 1, 2, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
3.	Rohrweihe	Brutvorkommen	1.000 m	Nr. 1, 2
4.	Uhu	Brutvorkommen	1.000 m	Nr. 1, 2, 8, 9, 10
5.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	300 m	Nr. 1, 2, 4, 5, 14, 15
6.	Weißstorch	Brutvorkommen	1.000 m	Nr. 1, 7, 8
7.	Wespenbussard	Brutvorkommen	1.000 m	Nr. 5, 19
LN	Art	Status / Hinweise	---	WEB, für die aufgrund der Lage im Messtischblattquadranten mit einem gemeldeten Artvorkommen Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit vorliegen
Fledermäuse				
1.	Abendsegler			Nr. 1, 2, 4, 5
2.	Breitflügelfledermaus			Nr. 2, 4, 5, 14, 16
3.	Kleinabendsegler			Nr. 2, 4, 5, 14
4.	Rauhautfledermaus			---
5.	Zwergfledermaus			Nr. 1, 2, 4, 5, 13, 14



Gemeinde Senden

**Münsterstraße 30
48308 Senden**

**21. Änderung des Flächennutzungsplans
"Aufstellung eines sachlichen
Teilflächennutzungsplans Windenergie"**

2. erneute Offenlage

Datenabfrage zu WEA-empfindlichen Artvorkommen

- Gemeindegebiet Senden
- geplante Windenergiebereiche (WEB)
- 1.000 m Radius um WEB
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Meldungen / Fundpunkte WEA-empfindlicher Arten**
- Revier-/Brutnachweis kollisionsgefährdete Art
- Revier-/Brutnachweis sonstige WEA-empfindliche Arten
- Revier-/Brutnachweis WEA-empfindliche Arten, keine Punktverortung (u.a. Gebietsmeldung)
- Quartier WEA-empfindliche Fledermausart
- sonstige Meldungen mit Hinweischarakter auf mögliche Vorkommen WEA-empfindlicher Arten

- Datenbeeinflusste Räume**
- Gebiete für die ein artspezifischer Prüfradius gem Spalte 2 des Leitfadens unterschritten wird (= für nachfolgende konkrete Planungen besteht hier eine artbezogene vertiefende Prüfpflicht aufgrund einer konkreten Datengrundlage)

Artkürzel

Bf	Baumfalte (Brutvorkommen 500 m / 3.000 m)
Ki	Kiebitz (Brutvorkommen 100 m, Rastvorkommen 400 m)
Kow	Kornweihe (Brutvorkommen 1.000 m / 3.000 m)
Rm	Rotmilan (Brutvorkommen u. Schlafplätze im Flachland 1.500 m / 4.000 m)
Swm	Schwarzmilan (Brutvorkommen u. Schlafplätze 1.000 m / 4.000 m)
Uh	Uhu (Brutvorkommen 1.000 m / 3.000 m)
Was	Waldschnepfe (Brutvorkommen 300 m)
Wsb	Wespenbussard (Brutvorkommen 1.000 m)
En	Breitflügelfledermaus (Wochenstuben, Umfeld)
Es	Kleinabendsegler (Zug, Wochenstuben, Umfeld, Paarungsquartiere)
Ni	Großer Abendsegler (Zug, Wochenstuben, Umfeld, Paarungsquartiere)
Ph	Rauhautfledermaus (Zug, Wochenstuben, Umfeld, Paarungsquartiere)
Pp	Zwergfledermaus (Wochenstuben > 50 Weibchen, Umfeld)

(c) Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - WMS NW DTK25 - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:75.000 Karte 1 - WEA-empfindliche Arten

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -12
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: info@oekon.de

Münster, 28. Mai 2021